



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 12.12.2011
KOM(2011) 874 endgültig

2011/0428 (COD)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

{SEK(2011) 1541 endgültig}

{SEK(2011) 1542 endgültig}

{SEK(2011) 1543 endgültig}

BEGRÜNDUNG

1. HINTERGRUND DES VORGESCHLAGENEN RECHTSAKTS

Mit der Mitteilung der Kommission für den Mehrjährigen Finanzrahmen (MFR) für 2014-2020 (MFR-Mitteilung)¹ wurden der Haushaltsrahmen und die Hauptausrichtungen für die Umsetzung der Strategie Europa 2020² festgelegt. Die Kommission beschloss, in ihrem Vorschlag die Umwelt- und Klimapolitik als Bestandteil aller wichtigsten Instrumente und Maßnahmen zu behandeln. Dieses so genannte „Mainstreaming“-Konzept bedeutet, dass die Ziele von Klimaschutz- und Umweltmaßnahmen „sich in verschiedenen Instrumenten widerspiegeln müssen, um sicherzustellen, dass diese Maßnahmen zum Aufbau einer kohlenstoffarmen, ressourceneffizienten und klimaresistenten Wirtschaft beitragen, die Europas Wettbewerbsfähigkeit fördert, zur Schaffung neuer und „grünerer“ Arbeitsplätze führt, die Energiesicherheit stärkt und gesundheitlichen Nutzen bringt“.

Die wichtigsten Finanzierungsinstrumente der Europäischen Union sind jedoch nicht auf alle umwelt- und klimaspezifischen Erfordernisse ausgerichtet. Umwelt- und klimapolitische Rechtsvorschriften werden in der Europäischen Union nach wie vor uneinheitlich und unzureichend umgesetzt, was dazu führt, dass Umwelt- und Klimaprobleme sich verfestigen. Die Situation erfordert neue und effizientere Wege der Umsetzung von Rechtsvorschriften sowie die Ausarbeitung und Verbreitung bewährter Verfahren in der gesamten Europäischen Union, damit sichergestellt ist, dass die Mitgliedstaaten und die Interessenträger voneinander lernen können.

Aus diesem Grund schlägt die Kommission zusätzlich zum Mainstreaming vor, das LIFE-Programm fortzusetzen, das derzeit durch die LIFE+-Verordnung³ geregelt wird. Die Kombination des Mainstreaming-Konzepts mit einem spezifischen Instrument wird die Kohärenz und den Mehrwert der EU-Maßnahme steigern. Mithilfe eines eigens geschaffenen Instruments kann die Kommission Prioritäten besser definieren, die Umsetzung direkt überwachen und sicherstellen, dass alle verfügbaren Ressourcen wirksam für den Umwelt- und Klimaschutz eingesetzt werden. Dieses Konzept gibt der Kommission die Möglichkeit, die EU-weit besten Projekte auszuwählen und so Koordinierungsfehler zu vermeiden.

Außerdem sind Umweltgüter öffentliche Güter und ungleichmäßig über die Europäische Union verteilt. Die Verpflichtung zur Erhaltung und Stärkung dieser Güter erfordert eine konsequente Anwendung der Grundsätze der Solidarität und der geteilten Verantwortung. In diesem Kontext knüpft Artikel 8 der FFH-Richtlinie⁴ die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen ausdrücklich an die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union. LIFE spielt eine wichtige Rolle für eine bessere Verteilung der Solidarität und der Verantwortung bei der Erhaltung der öffentlichen Güter Umwelt und Klima in der Europäischen Union.

¹ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen - *Ein Haushalt für „Europa 2020“*, KOM(2011) 500 endg. vom 29.6.2011.

² Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum KOM(2010) 2020 endg., Brüssel, 3.3.2010, angenommen vom Europäischen Rat am 17. Juni 2010.

³ Verordnung (EG) Nr. 614/2007, ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1.

⁴ Richtlinie 92/43/EWG, ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

Ein spezifisches Finanzierungsprogramm für Umwelt- und Klimapolitik

- gewährleistet dank der Bündelung von Ressourcen und Sachverstand und durch die Förderung von Partnerschaften, die ansonsten nur schwerlich zu Stande kämen, einen wirksameren Beitrag als Einzelmaßnahmen der Mitgliedstaaten;
- bietet die Plattform für die Ausarbeitung und den Austausch bewährter Verfahren und von Wissen, wodurch Veränderungen bei der Umsetzung des EU-Besitzstands in den Bereichen Umwelt- und Klimapolitik katalysiert und beschleunigt werden, so dass die Mitgliedstaaten und die Interessenträger voneinander lernen und diese Herausforderungen effizienter angehen können;
- schafft Synergien zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln, indem die Aktionen gemeinsam auf umwelt- und klimapolitische Ziele ausgerichtet und gleichzeitig zusätzliche öffentliche und privatwirtschaftliche Mittel mobilisiert werden. Dies verbessert die Kohärenz und Wirksamkeit der EU-Maßnahmen und fördert eine einheitlichere Umsetzung des EU-Besitzstands;
- verbessert die Außenwirkung der Umwelt- und Klimapolitik, indem es die Europäische Union den Bürgerinnen und Bürgern näher bringt und das Engagement der Europäischen Union für umwelt- und klimapolitische Ziele zeigt, was diesen Zielen größere Bedeutung verleiht.

Mehrere Evaluierungen⁵ bestätigen, dass das LIFE-Programm ein erfolgreiches Instrument für die Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Europäischen Union ist und einen deutlichen Mehrwert erbringt. In den Evaluierungen wurde jedoch auch darauf hingewiesen, dass das LIFE-Programm wegen seiner fehlenden strategischen Ausrichtung nur begrenzte politische Auswirkungen hat. Dies war teilweise auf den reinen „Bottom-up“-Ansatz bei der Projektauswahl zurückzuführen, der es der Kommission nicht erlaubte, die Nachfrage an umwelt- und klimapolitischen Erfordernissen der Europäischen Union auszurichten. Daher ist eine gezieltere Ausrichtung auf Tätigkeiten und Bereiche erforderlich, bei denen LIFE etwas Konkretes bewirken könnte.

Die neuen Herausforderungen und die Erreichung der Ziele und Vorgaben im Rahmen von Europa 2020 erfordern Änderungen des Programms. Zu den größten Herausforderungen, vor denen die Europäische Union steht, gehört es, den Klimawandel zu bekämpfen und die Union gegen die Risiken des Klimawandels zu wappnen; hier besteht dringender Handlungsbedarf, wie auch aus der Strategie Europa 2020 hervorgeht. Die Kommission erkennt diese Herausforderung und hat in ihrer MFR-Mitteilung erklärt, dass sie beabsichtigt, den Anteil klimabezogener Ausgaben am EU-Haushalt über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % anzuheben. Das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) sollte daher zu diesem Ziel beitragen.

⁵ Ex-post-Evaluierung von LIFE durch COWI im Jahr 2009; Halbzeitevaluierung von LIFE+ durch GHK im Jahr 2010; „Combined impact assessment and ex-ante evaluation of the review of the LIFE+ Regulation“ durch ein Konsortium unter der Leitung von GHK im Jahr 2011 und „Climate Change in the future multiannual financial framework“ durch das Institut für europäische Umweltpolitik im Jahr 2011.

2. ERGEBNISSE DER KONSULTATIONEN DER INTERESSIERTEN PARTEIEN UND DER FOLGENABSCHÄTZUNGEN

Diese Verordnung stützt sich auf eine ausführliche Analyse der Optionen, die in der Folgenabschätzung⁶ behandelt werden, und eine breit angelegte Konsultation der Interessenträger. Es wurden insbesondere folgende Studien und Konsultationen durchgeführt:

- die Ex-post-Evaluierung des LIFE-Programms (1996-2006)⁷ und die Halbzeitevaluierung des LIFE+-Programms (2007-2009)⁸;
- bei externen Beratungsunternehmen in Auftrag gegebene Studien, und zwar: „Combined impact assessment and ex-ante evaluation of the review of the LIFE+ Regulation“⁹ und „Climate Change in the future multiannual financial framework“¹⁰;
- eine offene Online-Konsultation auf „Ihre Stimme in Europa“¹¹;
- eine vom Ausschuss der Regionen durchgeführte Konsultation¹²;
- eine Konsultation der Mitglieder des LIFE+-Ausschusses und der Umweltattachés der Mitgliedstaaten sowie eine Ad-hoc-Sitzung der Interessenträger¹³.

Die Konsultationen haben ergeben, dass das LIFE-Programm sowohl unter Umwelt- als auch unter Mehrwertaspekten als generell gut funktionierendes Programm betrachtet wird. Die Interessenträger befürworten die Fortsetzung von LIFE sowie die verschiedenen Maßnahmen und Vorschläge der Kommission und sprechen sich auch für eine neue Art von Projekten aus, die integrierten Projekte.

Die Interessenträger unterstützen zwar das Bestreben, LIFE stärker auf die Umsetzung und Integration von umwelt- und klimapolitischen Zielen in andere Politikbereiche auszurichten, lehnen aber eine Begrenzung der Themengebiete ab. Während sie generell die Umstellung von einem reinen Bottom-up-Ansatz zu einem stärker „top-down“ orientierten Ansatz befürworten, sind sie gegen die Festlegung jährlicher und erschöpfender Schwerpunkte. Hauptgrund hierfür ist, dass die Schwerpunktbereiche relativ stabil sein sollten, damit potenzielle Antragsteller ihre Vorschläge planen, ausarbeiten und einreichen können.

Die Folgenabschätzung konzentrierte sich daher auf die aus den Evaluierungen stammenden Empfehlungen und auf die des Rechnungshofs¹⁴; Ziel war die Erhöhung der Wirksamkeit und des Mehrwerts von LIFE unter Berücksichtigung der wichtigsten Anliegen und Vorschläge der Interessenträger.

Bei den in der Folgenabschätzung untersuchten Optionen zur Festlegung von Schwerpunkten wird ein Gleichgewicht angestrebt zwischen der Notwendigkeit der Stabilität für potenzielle

⁶ [Bei Veröffentlichung Verweis einfügen].

⁷ <http://ec.europa.eu/environment/life/publications/lifepublications/evaluation/index.htm#expost>

⁸ <http://ec.europa.eu/environment/life/publications/lifepublications/evaluation/index.htm#mte2010>

⁹ [Bei Veröffentlichung Verweis einfügen].

¹⁰ [Bei Veröffentlichung Verweis einfügen].

¹¹ <http://ec.europa.eu/environment/life/about/beyond2013.htm>.

¹² <http://ec.europa.eu/environment/life/about/beyond2013.htm>.

¹³ <http://ec.europa.eu/environment/life/about/beyond2013.htm>.

¹⁴ [Verweis einzufügen]

Bewerber und der Notwendigkeit einer stärkeren Fokussierung auf die politischen Erfordernisse der Europäischen Union. Drei Szenarios wurden analysiert. Beim ersten Szenario handelt es sich um den Status quo mit einem reinen Bottom-up-Ansatz, allerdings teilweise korrigiert durch die Konzentration gebundener Mittel auf die Klimapolitik. Das zweite ist ein flexibler Top-down-Ansatz für alle Arten von Projekten, wobei die Kommission mehrjährige Arbeitsprogramme mit thematischen Schwerpunkten aufstellt, die mit der Erreichung spezifischer Ziele verbunden sind, und die Nachfrage so steuert, dass die thematischen Schwerpunkte innerhalb der verschiedenen Komponenten behandelt werden. Integrierte Projekte würden sich entsprechend ihren Merkmalen nur auf bestimmte Bereiche konzentrieren, bis die Ziele erreicht sind. Das dritte Szenario kombiniert den Top-down-Ansatz für integrierte Projekte mit dem Bottom-up-Ansatz für alle anderen Projektarten. Bei dieser Option würde die Kommission den thematischen Schwerpunkt im Voraus auf integrierte Projekte in vier Bereichen im Teilprogramm Umwelt konzentrieren, bis die Ziele erreicht sind, während die Antragsteller Vorschläge für andere Arten von Projekten in allen Umweltbereichen vorlegen können. Die bevorzugte Option ist der flexible Top-down-Ansatz.

In der Folgenabschätzung wurde analysiert, auf welche Bereiche die integrierten Projekte konzentriert werden sollten. Dabei wurde festgestellt, dass Natura 2000, Wasser, Abfälle und Luft die Bereiche mit dem größten Erfolgspotenzial sind, in denen mehr Umweltvorteile erzielt werden könnten. Auch die Interessenträger, insbesondere regionale Behörden, haben auf diese Bereiche hingewiesen. Da das Teilprogramm Klimapolitik neu eingerichtet wird, können integrierte Projekte für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel schrittweise ab dem zweiten oder dritten Jahr des Programmplanungszeitraums eingeführt werden. In der Folgenabschätzung wurde auch - mit positivem Ergebnis - analysiert, ob die traditionell für Natur und Biodiversität vorgesehenen 50 % Projektressourcen noch angemessen sind. In der Tat bezeichneten alle Interessenträger die Biodiversität als den wichtigsten Schwerpunkt für LIFE. Untersucht wurden auch Optionen für die geografische Streuung von Projekten, einschließlich der Möglichkeit nationaler Zuteilungen (ähnlich der LIFE+-Verordnung). Drei Optionen wurden ins Auge gefasst: ein leistungsbezogenes System ohne geografische Auswahlkriterien, ein System der geografischen Ausgewogenheit, die von der Kommission nach den Grundsätzen der Solidarität und der geteilten Verantwortung hergestellt wird, und ein System nationaler Zuteilungen für integrierte Projekte. Die bevorzugte Option ist die geografische Ausgewogenheit für integrierte Projekte.

Ein wichtiger Schwerpunkt war schließlich die Vereinfachung, wobei auf den durch LIFE+ erzielten Veränderungen, wie der Verwendung elektronischer Vorschläge, aufgebaut werden soll. In folgenden Bereichen ist eine zusätzliche Vereinfachung möglich: ein zweistufiger Ansatz zur Auswahl integrierter Projekte, eine häufigere Verwendung von Pauschalbeträgen und -sätzen sowie die Nichtzuschussfähigkeit bestimmter Kosten. Damit die Empfänger durch diese Vereinfachung nicht benachteiligt werden, wurde in der Folgenabschätzung die Option einer Anhebung der Kofinanzierungssätze geprüft. Im Rahmen der Vereinfachungsmaßnahmen wurden auch Optionen für eine vollständige oder teilweise Externalisierung der meisten Managementaufgaben an eine bestehende Exekutivagentur analysiert.

3. RECHTLICHE ASPEKTE

Die Umweltziele der Europäischen Union sind in Titel XX des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) verankert. Die häufigste Rechtsgrundlage für Rechtsvorschriften im Bereich Umwelt- und Klimaschutz ist Artikel 192, der das Europäische

Parlament und den Rat ermächtigt, über das Tätigwerden der Europäischen Union zur Erreichung der in Artikel 191 genannten Ziele zu beschließen. Der Vertrag von Lissabon verstärkte den Schwerpunkt Klimapolitik, indem er die Bekämpfung des Klimawandels ausdrücklich zu einem Teil der Umweltziele erklärte.

Gemäß Artikel 11 AEUV müssen die Erfordernisse des Umweltschutzes bei der Festlegung und Durchführung der EU-Politiken und -maßnahmen insbesondere zur Förderung einer nachhaltigen Entwicklung einbezogen werden.

Außerdem knüpft Artikel 8 der FFH-Richtlinie die Durchführung von Erhaltungsmaßnahmen ausdrücklich an die finanzielle Beteiligung der Europäischen Union.

Dieser Vorschlag für eine neue LIFE-Verordnung ist als LIFE-Programm mit **zwei Teilprogrammen** ausgelegt: eines für Umwelt- und eines für Klimapolitik. Die Schaffung eines Teilprogramms Klimapolitik bedeutet eine Aufwertung des früheren thematischen Aspekts „Klimawandel“ im Rahmen des Teilbereichs Umweltpolitik und Verwaltungspraxis von LIFE+.

Es gibt ein bedeutendes Potenzial für Synergien zwischen den umwelt- und den klimapolitischen Zielen, da Projekte mehreren Zwecken dienen können. So können beispielsweise Waldschutzprojekte auch der Biodiversität und dem Klimaschutz nutzen, indem die Wiederaufforstung gefördert und damit die CO₂-Aufnahmekapazität erhöht wird. Projekte zur Wiederherstellung von Überschwemmungsgebieten können die Anpassung an den Klimawandel und den Übergang zu einer klimaresistenteren Gesellschaft erleichtern.

Ziel des LIFE-Programms ist es, als Katalysator für die Förderung der Umsetzung und Integration von umwelt- und klimapolitischen Zielen in andere Politikbereiche und die Praktiken der Mitgliedstaaten zu fungieren. Besonderes Gewicht wird auf eine bessere Verwaltungspraxis gelegt, da sie untrennbar mit besserer Umsetzung verbunden ist.

Eine wichtige Änderung zur Verbesserung der Effizienz des LIFE-Programms und zur engeren Anbindung an die politischen Prioritäten der Europäischen Union ist die **Umstellung von einem reinen Bottom-up-Ansatz auf einen flexiblen Top-down-Ansatz**. Die Kommission stellt in Konsultation mit den Mitgliedstaaten Arbeitsprogramme mit mindestens zwei Jahren Laufzeit auf. In ihnen werden z. B. Schwerpunkte, die Zuteilung von Mitteln auf verschiedene Finanzierungsarten und Ziele für den betreffenden Zeitraum festgelegt. Die Schwerpunkte werden darin nicht erschöpfend aufgeführt, um Antragstellern die Möglichkeit zu geben, auch Vorschläge für andere Bereiche vorzulegen, neue Konzepte einzubringen und auf neue Herausforderungen zu reagieren. Die Kommission wird von einem Ausschuss für das LIFE-Programm für Umwelt- und Klimapolitik unterstützt, der je nach dem, ob die behandelten Themen mit dem Teilprogramm Umwelt oder dem Teilprogramm Klimapolitik zusammenhängen, unter unterschiedlichem Vorsitz und in unterschiedlicher Zusammensetzung arbeitet. Weitere besondere Aspekte des LIFE-Programms wie die genauere Definition der Förderkriterien für die Projektauswahl, der Kriterien für die Anwendung der geografischen Ausgewogenheit auf integrierte Projekte und der Leistungsindikatoren für spezifische thematische Prioritäten wird die Kommission im Wege von delegierten Rechtsakten festlegen.

Eine weitere wichtige Änderung ist die **Schaffung eines neuen Projekttyps: die „integrierten Projekte“**. Ihr Ziel ist die bessere Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik und deren Integration in andere Politikbereiche insbesondere durch eine koordinierte

Mobilisierung anderer EU-, nationaler und privater Mittel für umwelt- und klimapolitische Ziele.

Die integrierten Projekte werden in großräumigem Maßstab (regional, multiregional oder national sowie bereichsübergreifend) durchgeführt und sind auf die Umsetzung der durch andere EU-Rechtsakte vorgeschriebenen oder von den Behörden der Mitgliedstaaten ausgearbeiteten umwelt- und klimapolitischen Aktionspläne oder Strategien ausgerichtet. Im Mittelpunkt der integrierten Projekte für das Teilprogramm Umwelt wird vor allem die Umsetzung von Plänen und Programmen im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie¹⁵ und der FFH-Richtlinie, der Wasserrahmenrichtlinie¹⁶ sowie den Rechtsvorschriften über Abfälle und Luftqualität stehen. Diese integrierten Projekte sollten es auch ermöglichen, Ergebnisse in anderen Politikbereichen, insbesondere bei der Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie¹⁷ zu erzielen. Beim Teilprogramm Klimapolitik können die integrierten Projekte sich auf die Umsetzung von Strategien und Aktionsplänen für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel konzentrieren. Integrierte Projekte zielen, soweit möglich, auch darauf ab, andere EU-Finanzierungsquellen zu mobilisieren, indem sie Synergien nutzen und für Kohärenz zwischen den verschiedenen EU-Finanzierungsprogrammen sorgen. Sie dienen den zuständigen Behörden als Beispiele dafür, wie unterschiedliche Finanzierungsinstrumente so koordiniert werden können, dass das EU-Umwelt- und -Klimaschutzrecht besser umgesetzt wird. Auf EU-Ebene könnte diese Koordinierung des LIFE-Programms mit anderen EU-Finanzierungsprogrammen innerhalb des gemeinsamen strategischen Rahmens festgelegt werden.

Mit der vorliegenden Verordnung werden auch **die für jeden Schwerpunktbereich finanzierten Aktivitäten** genauer definiert. Das Teilprogramm Umwelt setzt sich aus drei Schwerpunktbereichen zusammen, deren Hauptgewicht auf die Umsetzung und Integration verlagert werden wird. Der Schwerpunktbereich *Biodiversität* wird seine Unterstützung auf die Ausarbeitung bewährter Praktiken für umfassendere Herausforderungen der Biodiversität ausweiten, während Natura 2000 weiterhin im Mittelpunkt bleibt. Beim Schwerpunktbereich *Umwelt und Ressourceneffizienz* wird der Fokus auf die Umsetzung der EU-Umweltpolitik und des EU-Umweltrechts verlagert, und auf Marktumsetzung ausgerichtete Innovationen werden ausgeschlossen, da dieser Aspekt durch Horizont 2020¹⁸ besser abgedeckt werden kann. Da die Förderung einer besseren Verwaltungspraxis immer mehr an Bedeutung gewinnt, ersetzt der Schwerpunktbereich *Verwaltungspraxis und Information* die frühere LIFE+-Komponente Information und Kommunikation. Im Rahmen dieses Schwerpunkts wird zusätzlich zur Durchführung von Sensibilisierungskampagnen die Verbreitung von Wissen für die Entscheidungsfindung und die Entwicklung bewährter Verfahren für eine bessere und wirksamere Einhaltung von Vorschriften aktiver gefördert.

Im Fahrplan 2050¹⁹ wurde anerkannt, dass die Erprobung neuer Konzepte für den Klimaschutz von wesentlicher Bedeutung für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft ist. Die Anpassung an den Klimawandel als bereichsübergreifender Schwerpunkt der EU muss ebenfalls sichergestellt werden. Darüber hinaus sind die Förderung der Verwaltungspraxis und Sensibilisierungsmaßnahmen unverzichtbar für konstruktive

¹⁵ Richtlinie 2009/147/EG, ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

¹⁶ Richtlinie 2000/60/EG, ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

¹⁷ Richtlinie 2008/56/EG, ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

¹⁸ Vorschlag der Kommission für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über Horizont 2020 - Das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation.

¹⁹ KOM(2011) 112 endg.

Ergebnisse und die Einbeziehung der Interessenträger. Daher sollte das Teilprogramm Klimapolitik Maßnahmen unterstützen, die zu den drei Schwerpunktbereichen beitragen: *Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Verwaltungspraxis und Information.*

Hauptziel des LIFE-Programms ist die Katalyse von Veränderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung politischer Strategien, indem Lösungen und bewährte Verfahren zur Erreichung von umwelt- und klimapolitischen Zielen angeboten und verbreitet werden. Es bietet daher Möglichkeiten zur Kofinanzierung von Projekten mit klarem Nutzen für die Umwelt oder das Klima und erweitert die bestehende Wissensbasis. Die Kommission wird für Synergien zwischen dem LIFE-Programm und anderen EU-Instrumenten sorgen und kann beispielsweise Forschungs- und Innovationsergebnisse von Horizont 2020 und den vorangegangenen Rahmenprogrammen auf dem Gebiet Forschung und Innovation nutzen.

Das LIFE-Programm sollte alle **Finanzierungsarten** abdecken, die für die Verfolgung der Ziele und Schwerpunkte erforderlich sind. Insbesondere maßnahmenbezogene Zuschüsse zur Finanzierung von Projekten stellen die wichtigste finanzielle Intervention dar. Betriebskostenzuschüsse für hauptsächlich auf dem Gebiet Umwelt- und Klimapolitik tätige NRO und andere Stellen, die für die Europäische Union von Interesse sind, sind ebenfalls möglich. Das LIFE-Programm erlaubt die Verwendung von Finanzierungsinstrumenten²⁰. Außerdem sollte die Kommission bei der Durchführung von maßnahmenbezogenen Zuschüssen ein umweltgerechtes öffentliches Beschaffungswesen fördern.

Der **räumliche Geltungsbereich des LIFE-Programms wird ausgeweitet**, indem die Finanzierung von umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen außerhalb der Europäischen Union flexibler gehandhabt wird: erstens sind Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union in Ausnahmefällen und unter besonderen Bedingungen ausdrücklich erlaubt ebenso wie Aktivitäten in Ländern, die von außerhalb der Europäischen Union an dem Programm teilnehmen, und zweitens wird eine Rechtsgrundlage geschaffen für die Zusammenarbeit mit umwelt- und klimapolitisch relevanten internationalen Organisationen, die nicht unbedingt unter das auswärtige Handeln der Europäischen Union fallen (z. B. internationale Studien).

Im Zuge des **Vereinfachungsprozesses** arbeitet das LIFE-Programm mit weniger aufwändigen Verfahren. Es ist wichtig, dass die Mitgliedstaaten bei der Festlegung der Schwerpunkte für das LIFE-Programm mit einbezogen werden, damit diese die Unterschiede zwischen den Mitgliedstaaten realistisch widerspiegeln und wirksam dazu beitragen, die Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik zu verbessern und zu beschleunigen.

Zur Beschleunigung und Erleichterung der elektronischen Einreichung von Anträgen werden darüber hinaus die IT-Systeme im Rahmen des LIFE-Programms weiter verbessert. Um kleinen Interessenträgern wie KMU oder NRO die Beteiligung weiter zu erleichtern, wird besonders auf klare, leicht lesbare und einheitliche Antragsformulare, ausreichend lange Fristen für die Einreichung von Anträgen, Unterstützung bei der Antragstellung und öffentlich bekanntgemachte Fristen für die Ablehnung oder Annahme des Projektvorschlags mit klarer Begründung im Fall der Ablehnung geachtet. Die sozioökonomischen Auswirkungen eines Projekts werden bei der Beurteilung des Antrags analysiert.

²⁰ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat - *Ein Rahmen für die nächste Generation innovativer Finanzinstrumente - die EU-Beteiligungs- und Kreditfinanzierungsplattformen*, KOM(2011) 662 endg. vom 19.10.2011.

Um das Antrags- und Berichterstattungsverfahren zu erleichtern, werden außerdem häufiger Pauschalsätze und -beträge verwendet. Die Berichterstattungsvorschriften für integrierte Projekte werden gelockert. Für die Auswahl von integrierten Projekten könnte ein zweistufiger Ansatz eingeführt werden. Berichterstattung und Neuprogrammierung könnten in einem Zweijahreszyklus stattfinden, und der Zahlungsplan könnte so angepasst werden, dass ein stärker abgestufter Cashflow zum Projekt gewährleistet ist.

Bestimmte Kosten, bei denen sich Monitoring und Berichterstattung als aufwändig erwiesen haben, sind nicht mehr zuschussfähig (z. B. Mehrwertsteuer), und die Zuschussfähigkeit anderer Kosten, wie Personalkosten für Stammpersonal, das nicht speziell für das Projekt eingestellt wurde, könnten begrenzt oder ausgeschlossen werden, wobei geregelt wird, dass dieses Personal weiterhin zur Projektarbeit beitragen kann. Damit sichergestellt ist, dass die Empfänger nicht benachteiligt werden und für Projekte, die durch maßnahmenbezogene Zuschüsse finanziert werden, Stützung in vergleichbarer Höhe wie gemäß der LIFE+-Verordnung erhalten, sollten die Kofinanzierungssätze von derzeit 50 % auf 70 % und in Sonderfällen auf 80 % angehoben werden, wobei dieselbe Hebelwirkung wie zurzeit gewährleistet sein muss. Der höhere Satz von 80 % würde für integrierte Projekte gelten als Ausgleich dafür, dass sie einen besonders hohen Einsatz von Stammpersonal erfordern, dessen Kosten nicht als zuschussfähig gelten dürfen. Unter Berücksichtigung der strategischen Bedeutung der Projekte und um eine attraktive Kofinanzierungsrate zu bieten, würde er auch für spezifische Projekte gelten, mit denen besonderen Erfordernissen der Ausarbeitung und Umsetzung der Politik oder Rechtsvorschriften der Europäischen Union Rechnung getragen werden soll.

Schließlich sollte das **LIFE-Programm auch in Zukunft zentral verwaltet werden**, um Verknüpfungen mit den Politikbereichen, die Qualität der Maßnahmen, eine wirtschaftliche Haushaltsführung und stabile Ressourcen zu maximieren und sicherzustellen, dass die Erkenntnisse der LIFE-Projekte in die Politikgestaltung der Europäischen Union eingehen. Das Europäische Parlament, die Mitgliedstaaten und die Interessenträger halten dies für ein äußerst wichtiges Element. Die derzeitige Verwaltung könnte jedoch durch Übertragung zahlreicher Aufgaben an eine bestehende Exekutivagentur verbessert werden. Angesichts des Charakters des LIFE-Programms und zur Steigerung der Synergien mit anderen EU-Finanzierungsprogrammen wird die Kommission die Möglichkeit sondieren, einen Großteil der Auswahl- und Monitoringaufgaben an die Europäische Exekutivagentur für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu delegieren und die Verwaltungspraxis des LIFE-Programms bei der Kommission zu belassen.

Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen, die in Artikel 3 aufgeführt sind, naturgemäß auf Ebene der Mitgliedstaaten nicht ausreichend erreicht werden können, sondern wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf EU-Ebene zu erreichen sind, kann die Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Finanzrahmen für das LIFE-Programm in der MFR-Mitteilung für den Zeitraum 2014-2020 beläuft sich, ausgedrückt in jeweiligen Preisen, auf insgesamt 3618 Mio. EUR²¹. Von diesem Betrag entfallen 2713,5 Mio. EUR auf das Teilprogramm Umwelt; dabei wird die Hälfte der Mittel für Projekte, die über maßnahmenbezogene Zuschüsse finanziert werden, zur Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität zugeteilt. Die restlichen 904,5 Mio. EUR entfallen auf das Teilprogramm Klimapolitik.

²¹ Dies entspricht 3,2 Mrd. EUR in konstanten Preisen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)

(Text von Bedeutung für den EWR)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 192,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Übermittlung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses²²,

nach Stellungnahme des Ausschusses der Regionen²³,

gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Umwelt-/Klimapolitik und das Umwelt-/Klimarecht der Europäischen Union haben bereits zu erheblichen Verbesserungen des Umweltzustands geführt. Es bestehen jedoch noch große Herausforderungen auf den Gebieten Umwelt- und Klimaschutz, die einschneidende Folgen für Europa haben werden, wenn sie nicht in Angriff genommen werden.
- (2) Die Maßnahmen zur Bewältigung der Umwelt- und Klimaherausforderungen sollten wegen ihres Umfangs und ihrer Komplexität hauptsächlich durch die wichtigsten EU-Finanzierungsprogramme finanziert werden. In ihrer Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Ein Haushalt für Europa 2020“²⁴ („die MFR-Mitteilung“) erklärte die Kommission unter Verweis auf die Herausforderung des Klimawandels, dass sie beabsichtige, den Anteil klimabezogener Ausgaben am EU-Haushalt über die Politikbereiche hinweg auf mindestens 20 % anzuheben. Die vorliegende Verordnung sollte zu diesem Ziel beitragen.

²² ABl. C [...] vom [...], S. [...].

²³ ABl. C [...] vom [...], S. [...].

²⁴ KOM(2011) 500 endg. vom 29.6.2011.

- (3) Die EU-Finanzierungsprogramme können nicht auf alle besonderen Erfordernisse der Umwelt- und Klimapolitik eingehen. Die Umwelt- und Klimapolitik erfordert spezifische Konzepte, die der ungleichmäßigen Integration ihrer Ziele in die Praktiken der Mitgliedstaaten, der uneinheitlichen und unzureichenden Umsetzung der Rechtsvorschriften in den Mitgliedstaaten und der mangelhaften Verbreitung und Förderung politischer Ziele Rechnung tragen. Es empfiehlt sich, das mit der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Mai 2007 über das Finanzierungsinstrument für die Umwelt (LIFE+)²⁵ geregelte LIFE-Programm fortzusetzen und eine neue Verordnung zu erlassen. Daher sollte mit dieser Verordnung ein eigenes Finanzierungsprogramm für Umwelt- und Klimapolitik aufgestellt werden (das „LIFE-Programm“).
- (4) Die Umweltgüter sind ungleichmäßig über die Europäische Union verteilt, doch ihr Nutzen kommt der EU insgesamt zugute. Die Verpflichtung der Europäischen Union zur Erhaltung dieser Umweltgüter erfordert eine konsequente Anwendung der Grundsätze der Solidarität und der geteilten Verantwortung, was bedeutet, dass bestimmte Umwelt- und Klimaprobleme besser auf regionaler oder lokaler Ebene gelöst werden können. Das LIFE-Programm spielt eine wichtige Rolle für eine bessere Verteilung der Solidarität und der Verantwortung bei der Erhaltung der öffentlichen Güter Umwelt und Klima in der Europäischen Union.
- (5) In Anbetracht seines Charakters und seines Umfangs kann das LIFE-Programm nicht alle Umwelt- und Klimaprobleme lösen. Sein Ziel ist vielmehr die Katalyse von Veränderungen bei der Ausarbeitung und Umsetzung politischer Strategien, indem Lösungen und bewährte Verfahren zur Erreichung von umwelt- und klimapolitischen Zielen angeboten und verbreitet werden.
- (6) Mit dieser Verordnung wird für die gesamte Laufzeit des LIFE-Programms eine Finanzausstattung in Höhe von 3618 Mio. EUR²⁶ festgesetzt, die für die Haushaltsbehörde während des jährlichen Haushaltsverfahrens den vorrangigen Bezugsrahmen im Sinne der Nummer 17 des Vorschlags der Kommission für eine Interinstitutionelle Vereinbarung vom 29. Juni 2011 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat und der Kommission über die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung²⁷ bildet.
- (7) Im Einklang mit den Schlussfolgerungen des Europäischen Rates von Luxemburg im Dezember 1997 und von Thessaloniki im Juni 2003 sollten sich die Kandidatenländer und die Länder des westlichen Balkans, die am Stabilisierungs- und Assoziierungsprozess teilnehmen, sowie die Länder, für die die Europäische Nachbarschaftspolitik gilt, gemäß den Bedingungen, die in den einschlägigen bilateralen Abkommen mit diesen Ländern festgelegt wurden, an EU-Programmen beteiligen können.
- (8) Damit die umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen innerhalb der Europäischen Union wirksam sein können, sind auch bestimmte Aktivitäten außerhalb der EU erforderlich. Diese Investitionen können nicht immer durch die Instrumente des

²⁵ ABl. L 149 vom 9.6.2007, S. 1.

²⁶ Alle Zahlen in jeweiligen Preisen.

²⁷ KOM(2011) 403 endg. vom 29.6.2011.

auswärtigen Handelns der Europäischen Union finanziert werden. Maßnahmen in Ländern, die nicht direkt am LIFE-Programm teilnehmen, und die Teilnahme von in diesen Ländern ansässigen juristischen Personen an Aktivitäten, die vom LIFE-Programm finanziert werden, sollten ausnahmsweise möglich sein, wenn bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

- (9) Um umwelt- und klimapolitischen Erfordernissen Rechnung zu tragen, die nicht in den Geltungsbereich der Instrumente des auswärtigen Handelns fallen, wie bestimmte Studien, sollte diese Verordnung auch einen Rahmen für die Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen und für deren Unterstützung schaffen.
- (10) Umwelt- und klimapolitische Anforderungen sollten in die politischen Strategien und Aktivitäten der Europäischen Union integriert werden. Das LIFE-Programm sollte daher andere EU-Finanzierungsprogramme ergänzen, darunter den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung²⁸, den Europäischen Sozialfonds²⁹, den Kohäsionsfonds³⁰, den Europäischen Garantiefonds für die Landwirtschaft³¹, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums³², den Europäischen Meeres- und Fischereifonds³³ und Horizont 2020³⁴. Die Kommission und die Mitgliedstaaten sollten diese Komplementarität auf allen Ebenen gewährleisten. Auf EU-Ebene sollte die Komplementarität durch Einrichtung einer strukturierten Zusammenarbeit zwischen dem LIFE-Programm und den EU-Finanzierungsprogrammen mit geteilter Mittelverwaltung im gemeinsamen strategischen Rahmen³⁵ sichergestellt werden, insbesondere um die Finanzierung von Aktivitäten zu fördern, die integrierte Projekte ergänzen oder die Nutzung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten unterstützen. Das LIFE-Programm sollte auch die Übernahme von Ergebnissen der Forschungs- und Innovationstätigkeiten in den Bereichen Umwelt und Klimaschutz im Rahmen von Horizont 2020 unterstützen. In diesem Zusammenhang sollte es, um Synergien sicherzustellen, Kofinanzierungsmöglichkeiten für Projekte mit klarem Nutzen für die Umwelt und das Klima anbieten. Dabei ist Koordinierung erforderlich, um Doppelfinanzierung zu vermeiden.
- (11) Unter Umwelt- und Gesundheitsaspekten gehört es nach wie vor zu den großen Herausforderungen für die Europäische Union, den Rückgang der Biodiversität aufzuhalten und umzukehren und die Ressourceneffizienz zu steigern. Zur Bewältigung dieser Herausforderungen sind verstärkte Anstrengungen auf EU-Ebene notwendig, um Lösungen und bewährte Verfahren zu finden, die dazu beitragen, die Ziele der Mitteilung der Kommission „Europa 2020: Eine Strategie für intelligentes, nachhaltiges und integratives Wachstum“³⁶ (nachstehend: „Strategie Europa 2020“) zu erreichen. Darüber hinaus ist eine verbesserte Verwaltungspraxis, insbesondere durch Sensibilisierung und Einbeziehung der Interessenträger, Grundvoraussetzung für die

²⁸ ABl. L ...S. [Verweis auf EFRE]

²⁹ ABl. L ...S. [Verweis auf ESF]

³⁰ ABl. L ...S. [Verweis auf Kohäsionsfonds]

³¹ ABl. L ...S. [Verweis auf EGFL]

³² ABl. L ...S. [Verweis auf ELER]

³³ ABl. L ...S. [Verweis auf EMFF]

³⁴ ABl. L ...S. [Verweis auf Horizont 2020]

³⁵ [Verweis nach Annahme einfügen]

³⁶ KOM(2010) 2020 endg. vom 3.3.2010.

Erreichung von Umweltzielen. Daher sollte das Teilprogramm Umwelt die folgenden drei Schwerpunktbereiche haben: Umwelt und Ressourceneffizienz, Biodiversität sowie Verwaltungspraxis und Information. Es sollte möglich sein, dass vom LIFE-Programm finanzierte Projekte zur Erreichung der spezifischen Ziele mehrerer dieser Schwerpunktbereiche beitragen und dass an ihnen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind.

- (12) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“³⁷ (nachstehend: „Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa“) wurden die Etappenziele und Maßnahmen festgelegt, die erforderlich sind, um die Europäische Union auf den Weg zu einem ressourcenschonenden und nachhaltigen Wachstum zu bringen. Daher sollte im Rahmen des Schwerpunktbereichs Umwelt und Ressourceneffizienz die wirksame Durchführung der EU-Umweltpolitik im öffentlichen und privaten Sektor unterstützt werden, insbesondere in den unter den Fahrplan für ein ressourcenschonendes Europa fallenden Umweltbereichen, indem Entwicklung und Austausch neuer Lösungen und bewährter Verfahren vereinfacht werden. Maßnahmen im Zusammenhang mit Öko-Innovationen, die sich mit Horizont 2020 überschneiden, sollten hiervon jedoch ausgeschlossen sein.
- (13) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Lebensversicherung und Naturkapital: Eine Biodiversitätsstrategie der EU für das Jahr 2020“³⁸ (nachstehend: „EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020“) wurden Ziele zur Eindämmung und zur Umkehr des Verlusts an Biodiversität festgelegt. Zu diesen Zielen gehören unter anderem die vollständige Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen³⁹ und der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten⁴⁰ sowie die Erhaltung und Wiederherstellung der Ökosysteme und ihrer Dienstleistungen. Das LIFE-Programm sollte zur Erreichung dieser Ziele beitragen. Daher sollte sich der Schwerpunktbereich Biodiversität auf die Durchführung und Verwaltung des mit der Richtlinie 92/43/EWG eingerichteten Natura-2000-Netzes, insbesondere in Bezug auf die prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie, auf die Entwicklung und Verbreitung bewährter Verfahren im Zusammenhang mit der Biodiversität, auf die Richtlinien 2009/147/EG und 92/43/EWG sowie auf die in der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 aufgezeigten breiteren Biodiversitätsherausforderungen konzentrieren.
- (14) Die Wälder spielen im Hinblick auf Biodiversität, Wasser, Böden sowie den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel eine bedeutende Rolle für die Umwelt und das Klima. Zusammen mit den Böden tragen sie zur Klimaregulierung bei, indem sie Kohlendioxid (CO₂) aus der Atmosphäre aufnehmen und in großen Mengen speichern. Um diese Funktion zu optimieren, müssen relevante, kompatible

³⁷ KOM(2011) 571 endg. vom 20.9.2011.

³⁸ KOM(2011) 244 endg. vom 3.5.2011.

³⁹ ABl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

⁴⁰ ABl. L 20 vom 26.1.2010, S. 7.

Daten und Informationen bereitgestellt werden. Die vorliegende Verordnung sollte daher auch einen Rahmen für die Förderung von mit den Wäldern und Böden zusammenhängenden Umwelt- und Klimasynergien darstellen. Weitere Gebiete für verstärkte Synergien sind Wasserknappheit und Trockenheiten sowie das Management von Hochwasserrisiken.

- (15) In der Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen „Fahrplan für den Übergang zu einer wettbewerbsfähigen CO₂-armen Wirtschaft bis 2050“⁴¹ (nachstehend: „Fahrplan 2050“) wurde anerkannt, dass die Erprobung neuer Konzepte für den Klimaschutz unverzichtbar für den Übergang zu einer CO₂-armen Wirtschaft ist. Die Anpassung an den Klimawandel als bereichsübergreifender Schwerpunkt der EU muss ebenfalls sichergestellt werden. Darüber hinaus sind die Förderung der Verwaltungspraxis und Sensibilisierungsmaßnahmen unverzichtbar für konstruktive Ergebnisse und die Einbeziehung der Interessenträger. Daher sollte das Teilprogramm Klimapolitik Maßnahmen unterstützen, die zu den drei Schwerpunktbereichen beitragen: Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel sowie Verwaltungspraxis und Information. Es sollte möglich sein, dass vom LIFE-Programm finanzierte Projekte zur Erreichung der spezifischen Ziele mehrerer dieser Schwerpunktbereiche beitragen und dass an ihnen mehrere Mitgliedstaaten beteiligt sind.
- (16) Der Schwerpunktbereich Klimaschutz sollte zur Gestaltung und Umsetzung der Klimapolitik und des Klimarechts der EU beitragen, insbesondere im Hinblick auf Treibhausgasüberwachung und -berichterstattung, Landnutzungsstrategien, Veränderung der Landnutzung und Forstwirtschaft, Emissionshandelssystem, die Maßnahmen der Mitgliedstaaten zur Reduzierung der Treibhausgasemissionen, CO₂-Abscheidung und -Speicherung, erneuerbare Energien, Energieeffizienz, Verkehr und Kraftstoffe, Schutz der Ozonschicht und fluorierte Gase.
- (17) Die ersten Auswirkungen des Klimawandels, wie extreme Witterungsbedingungen, die zu Überschwemmungen und Trockenheiten führen, sowie steigende Temperaturen und Meeresspiegel, machen sich bereits in Europa und weltweit bemerkbar. Der Schwerpunktbereich Anpassung an den Klimawandel sollte daher dazu beitragen, dass die Bevölkerung, die Wirtschaft und die Regionen sich an solche Auswirkungen anpassen können, um durch spezifische Anpassungsmaßnahmen und -strategien die Widerstandsfähigkeit der Europäischen Union zu steigern. Maßnahmen auf diesem Gebiet sollten Maßnahmen ergänzen, die für eine Finanzierung im Rahmen des Finanzierungsinstruments für den Katastrophenschutz in Betracht kommen.
- (18) Die vollständige Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts ist untrennbar mit einer besseren Verwaltungspraxis, einer stärkeren Einbindung der Interessenträger und einer besseren Verbreitung von Informationen verbunden. Daher sollten die Schwerpunktbereiche Verwaltungspraxis und Information in beiden Teilprogrammen die Entwicklung von Plattformen und den Austausch bewährter Verfahren für eine bessere Einhaltung und Durchsetzung von Vorschriften fördern und Unterstützung für die umwelt- und klimapolitischen Maßnahmen der Europäischen Union seitens der Allgemeinheit und der Interessenträger mobilisieren. Insbesondere

⁴¹ KOM(2011) 112 endg. vom 8.3.2011.

sollten Verbesserungen bei der Verbreitung von Wissen, der Sensibilisierung, der Beteiligung der Öffentlichkeit, dem Zugang zu Informationen und dem Zugang zur Justiz in Umweltfragen unterstützt werden.

- (19) Im Rahmen dieser Verordnung sollte Unterstützung nach Maßgabe der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 des Rates vom 25. Juni 2002 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Europäischen Gemeinschaften⁴² gewährt werden. Durch das LIFE-Programm finanzierte Projekte sollten bestimmte Förderkriterien erfüllen, damit die bestmögliche Verwendung der EU-Fonds sichergestellt wird und ein europäischer Mehrwert gewährleistet ist. Projekte mit bereichsübergreifenden Auswirkungen sollten gefördert werden. Außerdem sollte die Kommission bei der Durchführung von Projekten ein umweltgerechtes öffentliches Beschaffungswesen unterstützen und fördern.
- (20) Um gleiche Ausgangsbedingungen für alle im Binnenmarkt tätigen Unternehmen zu erhalten und unzumutbare Wettbewerbsverfälschungen zu vermeiden, sollte mit der im Rahmen des LIFE-Programms gewährten Finanzierung gegebenenfalls auf Fälle von Marktversagen eingegangen werden. Stellt sie eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dar, so sollte sie außerdem entsprechend den Regeln über staatliche Beihilfen konzipiert sein, damit Marktverzerrungen wie die Verdrängung privater Finanzierung, die Entstehung ineffektiver Marktstrukturen oder die Erhaltung ineffizienter Firmen vermieden werden, und darf erst dann wirksam werden, wenn die Kommission sie gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags genehmigt hat, es sei denn sie steht im Einklang mit einer Verordnung, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates vom 7. Mai 1998 über die Anwendung der Artikel 92 und 93 des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft auf bestimmte Gruppen horizontaler Beihilfen⁴³ erlassen wurde.
- (21) Um die Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik zu verbessern und die Integration der Umwelt- und Klimaziele in andere Politikbereiche zu stärken, sollte das LIFE-Programm Projekte unterstützen, die integrierte Konzepte zur Umsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts fördern. Beim Teilprogramm Umwelt sollten sich diese Projekte hauptsächlich auf die Umsetzung der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020 - wobei besonderes Augenmerk auf die wirksame Verwaltung und Konsolidierung des mit der Richtlinie 92/43/EWG des Rates eingerichteten Natura-2000-Netztes durch Umsetzung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie zu richten ist -, der Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik⁴⁴ sowie der Rechtsvorschriften über Abfall und Luft konzentrieren. Im Mittelpunkt dieser Projekte werden zwar die festgelegten Themen stehen, doch sie werden Mehrzweck-Durchführungsmechanismen sein (die z. B. auf Umweltvorteile und Kapazitätenaufbau ausgerichtet sind), mit denen Ergebnisse in anderen Politikbereichen insbesondere in Bezug auf die Richtlinie 2008/56/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 zur Schaffung eines

⁴² ABl. L 248 vom 16.9.2002, S. 1.

⁴³ ABl. L 142 vom 14.5.1998, S. 1.

⁴⁴ ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1.

Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Meeresumwelt (Meeresstrategie-Rahmenrichtlinie)⁴⁵ erzielt werden können. Diese Arten von Projekten könnten in anderen Umweltbereichen ins Auge gefasst werden. Beim Teilprogramm Klimapolitik sollten diese Projekte insbesondere Strategien und Aktionspläne für den Klimaschutz und die Anpassung an den Klimawandel betreffen. Mit derartigen Projekten sollte nur eine Reihe spezifischer Aktivitäten und Maßnahmen unterstützt werden, während andere Aktivitäten, die die im Projekt enthaltenen ergänzen, aus anderen EU-Finanzierungsprogrammen sowie durch Mittel aus nationalen, regionalen und privatwirtschaftlichen Quellen finanziert werden sollten. Bei der Finanzierung durch das LIFE-Programm sollten Synergien genutzt und die Kohärenz mit anderen EU-Finanzierungsquellen durch eine strategische Ausrichtung auf Umwelt- und Klimapolitik sichergestellt werden.

- (22) Die Europäische Union ist Vertragspartei des Übereinkommens der UN-Wirtschaftskommission für Europa (UNECE) über den Zugang zu Informationen, die Öffentlichkeitsbeteiligung an Entscheidungsverfahren und den Zugang zu Gerichten in Umweltangelegenheiten (nachstehend: „Aarhus-Konvention“) Daher sollte die Arbeit von Nichtregierungsorganisationen (NRO) unterstützt werden, da diese sowohl die Ziele der Aarhus-Konvention wirksam fördern, indem sie sich im politischen Gestaltungsprozess für die Anliegen und Überzeugungen von Bürgerinnen und Bürgern der Europäischen Union einsetzen, als auch ihre Umsetzung unterstützen und für Umwelt- und Klimaprobleme sowie die politischen Reaktionen sensibilisieren. Es ist angebracht, dass das LIFE-Programm ein breites Spektrum von NRO, die für die Europäische Union von Interesse und hauptsächlich auf den Gebieten Umwelt und/oder Klimapolitik tätig sind, durch die wettbewerbsorientierte und transparente Gewährung von Betriebskostenzuschüssen unterstützt, damit sie einen wirksamen Beitrag zur EU-Politik leisten können und um ihre Fähigkeit, effiziente Partner zu werden, aufzubauen und zu stärken.
- (23) Damit die Kommission ihre Rolle bei der Initiierung der Ausarbeitung und Umsetzung der Umwelt- und Klimapolitik wahrnehmen kann, sollte sie Mittel aus dem LIFE-Programm verwenden, um Initiierung, Umsetzung und Mainstreaming der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts der Europäischen Union zu unterstützen; hierzu gehört auch die Beschaffung von Dienstleistungen und Gütern. Die Finanzmittel, die für Kommunikationstätigkeiten im Rahmen dieser Verordnung zugeteilt werden, sollten auch die Kommunikation durch die Organe über die politischen Prioritäten der Europäischen Union abdecken.⁴⁶
- (24) Die Lücke zwischen Angebot und Nachfrage bei Darlehen, Beteiligungs- und Risikokapital, die zurzeit auf dem Markt besteht, wird angesichts der Finanzkrise wahrscheinlich noch weiterbestehen, weshalb es angezeigt ist, die Anwendung von Finanzierungsinstrumenten zur Unterstützung von Projekten, die Einnahmen generieren können, auf dem Gebiet Umwelt oder Klima zu erlauben. Mit den aus dem LIFE-Programm unterstützten Finanzinstrumenten sollte auf wirtschaftliche Weise besonderen Markterfordernissen entsprochen werden, wobei die Ziele des Programms zu berücksichtigen sind; eine private Finanzierung sollte hierdurch nicht verdrängt

⁴⁵ ABl. L 164 vom 25.6.2008, S. 19.

⁴⁶ KOM(2011) 500 endg. vom 29.6.2011, Teil II (Politikbereiche im Überblick), S. 7.

werden. Finanzierungsinstrumente können mit Finanzhilfen aus dem EU-Haushalt, auch im Rahmen dieser Verordnung, kombiniert werden.

- (25) Die Erfahrungen mit den bisherigen Instrumenten haben gezeigt, dass das Programm über mehrere Jahre geplant werden muss und die Bemühungen auf konkrete umwelt- und klimapolitische Prioritäten und Tätigkeitsbereiche konzentriert werden müssen. Diese mehrjährigen Arbeitsprogramme sollten flexibel sein, damit die Ziele des LIFE-Programms erreicht werden können, und gleichzeitig die notwendige Stabilität der Schwerpunktbereiche aufweisen, so dass potenzielle Antragsteller planen sowie Vorschläge ausarbeiten und einreichen können. Deshalb sollten diese mehrjährigen Arbeitsprogramme eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren haben mit der Möglichkeit, weitere Prioritäten hinzuzufügen.
- (26) Mit Blick auf eine Vereinfachung des LIFE-Programms und die Verringerung des Verwaltungsaufwands für Antragsteller und Empfänger sollten mehr Pauschalsätze und -beträge zur Anwendung kommen, und die Finanzierung sollte stärker auf bestimmte Kostenkategorien konzentriert werden. Als Ausgleich für nicht zuschussfähige Kosten und um die effektive Höhe der Unterstützung durch das LIFE-Programm aufrechtzuerhalten, sollten die Kofinanzierungssätze im Allgemeinen 70 % und in Sonderfällen 80 % betragen.
- (27) Das LIFE-Programm und die Teilprogramme sollten regelmäßig überwacht und anhand der entsprechenden Indikatoren bewertet werden, damit gegebenenfalls Anpassungen vorgenommen werden können. Um die positiven Nebeneffekte nachzuweisen, die beide Teilprogramme für die Klimapolitik und die Biodiversität mit sich bringen können, und um Informationen über die Höhe der Ausgaben zu liefern, sollten beim Monitoring des LIFE-Programms klimabezogene Ausgaben und biodiversitätsbezogene Ausgaben im Sinne der MFR-Mitteilung verfolgt werden. Diese Verfolgung sollte nach einer einfachen Methodik durchgeführt werden, bei der die Ausgaben in eine von drei Kategorien eingeteilt werden: ausschließlicher Bezug zu Klima/Biodiversität (zu 100 % anzurechnen), bedeutender Bezug zu Klima/Biodiversität (zu 40 % anzurechnen) und kein Bezug zu Klima/Biodiversität (zu 0 % anzurechnen). Diese Methodik sollte nicht ausschließen, dass gegebenenfalls präzisere Methoden angewandt werden.
- (28) Die finanziellen Interessen der Union sollten während des ganzen Ausgabenzyklus durch angemessene Maßnahmen geschützt werden, darunter die Prävention, Aufdeckung und Untersuchung von Unregelmäßigkeiten, die Rückforderung entgangener, fälschlicherweise gezahlter oder nicht widmungsgemäß verwendeter Mittel und gegebenenfalls Sanktionen.
- (29) Um einheitliche Bedingungen für die Durchführung dieser Verordnung in Bezug auf die Annahme der mehrjährigen Arbeitsprogramme sicherzustellen, sollten der Kommission Durchführungsbefugnisse übertragen werden. Diese Befugnisse sollten im Einklang mit der Verordnung (EU) Nr. 182/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Februar 2011 zur Festlegung der allgemeinen Regeln und Grundsätze, nach denen die Mitgliedstaaten die Wahrnehmung der Durchführungsbefugnisse durch die Kommission kontrollieren⁴⁷, ausgeübt werden.

⁴⁷ ABl. L 55 vom 28.2.2011, S. 13.

- (30) Um eine optimale Verwendung der EU-Mittel zu gewährleisten und den europäischen Mehrwert sicherzustellen, sollte der Kommission die Befugnis zum Erlass von Rechtsakten gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union übertragen werden, die die Förderkriterien für die Projektauswahl, die Kriterien für die Anwendung der geografischen Ausgewogenheit auf integrierte Projekte sowie die Leistungsindikatoren für spezifische thematische Prioritäten betreffen. Insbesondere sollte die Kommission bei ihren vorbereitenden Arbeiten angemessene Konsultationen, auch von Sachverständigen, durchführen. Bei der Vorbereitung und Ausarbeitung delegierter Rechtsakte sollte die Kommission eine gleichzeitige, zügige und ordnungsgemäße Weiterleitung der einschlägigen Dokumente an das Europäische Parlament und den Rat gewährleisten.
- (31) Die Verordnung (EG) Nr. 614/2007 sollte daher aufgehoben werden.
- (32) Um einen reibungslosen Übergang zwischen dem LIFE-Programm und den gemäß der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 angenommenen Maßnahmen sicherzustellen, müssen die gemäß der genannten Verordnung finanzierten Aktivitäten nach ihrem Auslaufen weiterhin überwacht, überprüft und qualitativ bewertet werden.
- (33) Der Mehrwert des LIFE-Programms erwächst aus der Besonderheit des Konzepts und der Ausrichtung, aufgrund deren seine Maßnahmen speziell an die umwelt- und klimapolitischen Erfordernisse angepasst sind. Das LIFE-Programm kann durch eine bessere Bündelung von Ressourcen und Sachverstand dazu beitragen, dass die Umweltpolitik wirksamer umgesetzt wird als durch Einzelmaßnahmen von Mitgliedstaaten. Es bietet auch die Plattform für die Ausarbeitung und den Austausch bewährter Praktiken und von Wissen, wodurch Veränderungen bei der Umsetzung des EU-Besitzstands katalysiert und beschleunigt sowie private Akteure, insbesondere KMU bei der Erprobung von Technologien und Lösungen in kleinem Maßstab unterstützt werden und den Mitgliedstaaten und den Interessenträgern die Möglichkeit gegeben wird, voneinander zu lernen. Darüber hinaus schafft das LIFE-Programm Synergien zwischen EU-Mitteln und nationalen Mitteln, mobilisiert zusätzliche privatwirtschaftliche Mittel, wodurch die Kohärenz der EU-Maßnahme erhöht und eine homogenere Umsetzung des EU-Besitzstands gefördert werden.
- (34) Da die Ziele der vorgeschlagenen Maßnahmen, nämlich die Förderung der Umsetzung und Ausarbeitung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts der Europäischen Union, einschließlich der Integration der umwelt- und klimapolitischen Ziele in andere Politikbereiche, und die Förderung einer besseren Verwaltungspraxis von den Mitgliedstaaten nicht in ausreichendem Maße verwirklicht werden können und sich daher wegen des Umfangs und der Wirkungen der Maßnahme besser auf EU-Ebene erreichen lassen, kann die Europäische Union im Einklang mit dem in Artikel 5 des Vertrags über die Europäische Union niedergelegten Subsidiaritätsprinzip tätig werden. Entsprechend dem in demselben Artikel genannten Grundsatz der Verhältnismäßigkeit geht diese Verordnung nicht über das für die Erreichung dieser Ziele erforderliche Maß hinaus –

HABEN FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

TITEL I

PROGRAMM FÜR UMWELT- UND KLIMAPOLITIK (LIFE)

Artikel 1

Aufstellung des Programms

Es wird ein Programm für Umwelt- und Klimapolitik für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2020 (nachstehend „LIFE-Programm“) aufgestellt.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- (a) „Pilotprojekte“: Projekte, bei denen eine bislang nicht angewendete oder erprobte Technik oder Methode angewendet wird, oder Projekte, die gegenüber den derzeitigen bewährten Verfahren potenzielle Umwelt- oder Klimavorteile bieten;
- (b) „Demonstrationsprojekte“: Projekte, mit denen Aktionen, Methodiken oder Konzepte (z. B. geografische, ökologische oder sozioökonomische), die im spezifischen Projektkontext neu oder unbekannt sind und die unter vergleichbaren Umständen auch andernorts angewendet werden könnten, in die Praxis umgesetzt, erprobt, bewertet und verbreitet werden;
- (c) „Best-Practice-Projekte“: Projekte, bei denen unter Berücksichtigung des spezifischen Projektkontexts geeignete, kostenwirksame und dem neuesten Stand entsprechende Techniken, Methoden und Konzepte angewendet werden;
- (d) „integrierte Projekte“: Projekte, mit denen Umwelt- oder Klimastrategien oder –aktionspläne, die in spezifischen umwelt- oder klimapolitischen Rechtsvorschriften der EU vorgeschrieben sind, sich aus anderen Rechtakten der EU ergeben oder von den Mitgliedstaaten entwickelt werden, auf nachhaltige Weise in einem großen räumlichen Maßstab (insbesondere auf regionaler, multiregionaler oder nationaler Ebene) umgesetzt werden;
- (e) „Projekte der technischen Hilfe“: Projekte, mit denen die Ausarbeitung integrierter Projekte gemäß Buchstabe d unterstützt wird;
- (f) „vorbereitende Projekte“: Projekte, mit denen auf spezifische Bedürfnisse bei der Ausarbeitung und Durchführung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts der EU eingegangen wird.

Artikel 3

Ziele und Indikatoren

1. Das LIFE-Programm umfasst insbesondere die folgenden allgemeinen Ziele:
 - (a) Beitrag zum Übergang zu einer ressourcenschonenden, CO₂-emissionsarmen und klimaresistenten Wirtschaft, zum Schutz und zur Verbesserung der Umweltqualität sowie zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt;
 - (b) Verbesserung der Konzipierung, Durchführung und Durchsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts der EU, Katalyse und Förderung der Integration und des Mainstreaming von Umwelt- und Klimazielen in andere EU-Politiken und Praktiken im öffentlichen und im privaten Sektor, auch durch Ausbau der entsprechenden Kapazitäten;
 - (c) Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umwelt- und Klimabereich auf allen Ebenen.

Über diese Ziele trägt das LIFE-Programm zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Zielsetzungen und Einzelziele der Strategie Europa 2020 bei.

2. Die Leistung des LIFE-Programms wird insbesondere anhand folgender Indikatoren bewertet:
 - (a) Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe a: zurechenbare Umwelt- und Klimaverbesserungen. In Bezug auf das Ziel, einen Beitrag zur Eindämmung und Umkehr des Verlusts an biologischer Vielfalt zu leisten, werden die zurechenbaren Umweltverbesserungen gemessen anhand des prozentualen Anteils des Natura-2000-Netzes, der saniert oder einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zugeführt wurde, anhand der Fläche, auf der Ökosystemdienstleistungen saniert wurden, sowie anhand der Zahl und des Typs der betroffenen Lebensräume und Arten, die einen verbesserten Erhaltungszustand aufweisen;
 - (b) Ziele im Zusammenhang mit der Konzipierung und Durchführung gemäß Absatz 1 Buchstabe b: Zahl von konzipierten oder durchgeführten Maßnahmen, mit denen Pläne, Programme oder Strategien im Einklang mit der Umwelt-/Klimapolitik und dem Umwelt-/Klimarecht der EU umgesetzt werden, sowie Zahl von Maßnahmen, die wiederholt oder übertragen werden können;
 - (c) Ziele im Zusammenhang mit Integration und Mainstreaming gemäß Absatz 1 Buchstabe b: Zahl von Maßnahmen, mit denen Synergien mit anderen EU-Finanzierungsprogrammen geschaffen oder die in solche Programme einbezogen wurden oder die in Praktiken im öffentlichen und im privaten Sektor integriert wurden;
 - (d) Ziel gemäß Absatz 1 Buchstabe c: Zahl von Maßnahmen für eine bessere Verwaltungspraxis, zur Verbreitung von Informationen und zur Sensibilisierung für Umwelt- und Klimaaspekte.

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte über Leistungsindikatoren im Hinblick auf ihre Anwendung auf die in den mehrjährigen Arbeitsprogrammen gemäß Artikel 24 definierten thematischen Prioritäten zu erlassen.

3. Die Ziele gemäß Absatz 1 werden im Rahmen der nachstehenden Teilprogramme (nachstehend: „Teilprogramme“) verfolgt:
 - (a) Teilprogramm „Umwelt“;
 - (b) Teilprogramm „Klimapolitik“.

Artikel 4

Haushaltsmittel

1. Der Finanzrahmen für die Durchführung des LIFE-Programms beläuft sich auf 3 618 000 000 EUR⁴⁸.
2. Die Haushaltsmittel werden wie folgt auf die Teilprogramme aufgeteilt:
 - (a) Aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden 2 713 500 000 EUR für das Teilprogramm „Umwelt“ bereitgestellt;
 - (b) aus dem Finanzgesamtrahmen gemäß Absatz 1 werden 904 500 000 EUR für das Teilprogramm „Klimapolitik“ bereitgestellt.

Artikel 5

Teilnahme von Drittländern am LIFE-Programm

Das LIFE-Programm steht folgenden Ländern zur Teilnahme offen:

- (a) Ländern der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA), die Vertragsparteien des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) sind;
- (b) Kandidatenländern, potenziellen Kandidatenländern und EU-Beitrittsländern;
- (c) Ländern, auf die die Europäische Nachbarschaftspolitik Anwendung findet;
- (d) Ländern, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 933/1999 des Rates vom 29. April 1999 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 1210/90 zur Errichtung einer Europäischen Umweltagentur und eines Europäischen Umweltinformations- und Umweltbeobachtungsnetzes⁴⁹ Mitglieder der Europäischen Umweltagentur geworden sind.

⁴⁸ Alle Zahlenangaben in jeweiligen Preisen.

⁴⁹ ABl. L 117 vom 5.5.1999, S. 1.

Eine solche Teilnahme erfolgt nach den Bedingungen, die in den jeweiligen bilateralen oder multilateralen Vereinbarungen über die allgemeinen Grundsätze für die Teilnahme dieser Länder an EU-Programmen festgelegt wurden.

Artikel 6

Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union

1. Unbeschadet des Artikels 5 können im Rahmen des LIFE-Programms Aktivitäten außerhalb der Europäischen Union finanziert werden, sofern diese Aktivitäten unerlässlich sind, um die Umwelt- und Klimaziele der Europäischen Union zu erreichen oder um die Wirksamkeit von in den Mitgliedstaaten durchgeführten Maßnahmen zu gewährleisten.
2. Eine außerhalb der Europäischen Union niedergelassene juristische Person kann an den Projekten gemäß Artikel 18 teilnehmen, sofern der das Projekt koordinierende Empfänger in der Europäischen Union ansässig ist und die außerhalb der Europäischen Union durchzuführende Aktivität die Anforderungen gemäß Absatz 1 erfüllt.

Artikel 7

Internationale Zusammenarbeit

Das LIFE-Programm kann in Zusammenarbeit mit einschlägigen internationalen Organisationen sowie deren Einrichtungen und Stellen durchgeführt werden, soweit dies zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 erforderlich ist.

Artikel 8

Komplementarität

1. Die Kommission und die Mitgliedstaaten tragen dafür Sorge, dass die Unterstützung aus dem LIFE-Programm mit den Politikbereichen und Prioritäten der Europäischen Union im Einklang steht und andere EU-Instrumente ergänzt.
2. Die aus dem LIFE-Programm finanzierten Maßnahmen entsprechen dem EU- und dem nationalen Recht einschließlich der EU-Vorschriften über staatliche Beihilfen. Insbesondere wird eine Finanzierung im Rahmen des LIFE-Programms, bei der es sich um eine staatliche Beihilfe im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, von den Mitgliedstaaten bei der Kommission angemeldet und darf gemäß Artikel 108 Absatz 3 des Vertrags erst nach der Genehmigung durch die Kommission durchgeführt werden, es sei denn, sie steht mit einer gemäß der Verordnung (EG) Nr. 994/98 des Rates erlassenen Verordnung im Einklang.
3. Im Rahmen ihrer jeweiligen Zuständigkeiten sorgen die Kommission und die Mitgliedstaaten für die Koordinierung zwischen dem LIFE-Programm und dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, dem Europäischen Sozialfonds, dem

Kohäsionsfonds, dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums sowie dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds, um - insbesondere im Kontext integrierter Projekte gemäß Artikel 18 Absatz d - Synergien zu schaffen und die Anwendung von im Rahmen des LIFE-Programms entwickelten Lösungen, Methoden und Konzepten zu fördern. Auf EU-Ebene erfolgt eine Koordinierung über den gemeinsamen strategischen Rahmen gemäß Artikel 10 der Verordnung (EU) Nr. ... (Verordnung über den gemeinsamen strategischen Rahmen).

4. Darüber hinaus gewährleistet die Kommission Kohärenz und Synergien und vermeidet Überschneidungen des LIFE-Programms mit anderen EU-Strategien und -Instrumenten, insbesondere mit Horizont 2020 und den Strategien und Instrumenten im Rahmen des auswärtigen Handelns.

TITEL II

TEILPROGRAMME

KAPITEL I

Teilprogramm „Umwelt“

Artikel 9

Schwerpunktbereiche des Teilprogramms „Umwelt“

1. Das Teilprogramm „Umwelt“ umfasst drei Schwerpunktbereiche:
 - Umwelt und Ressourceneffizienz;
 - Biodiversität;
 - Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich.
2. Mindestens 50 % der Haushaltsmittel für über maßnahmenbezogene Zuschüsse im Rahmen des Teilprogramms „Umwelt“ unterstützte Projekte werden für Projekte zur Erhaltung der Natur und der Biodiversität eingesetzt.

Artikel 10

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Umwelt und Ressourceneffizienz“

Im Schwerpunktbereich „Umwelt und Ressourceneffizienz“ des Teilprogramms „Umwelt“ werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- (a) Entwicklung, Erprobung und Demonstration von auf Umweltprobleme ausgerichteten Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming - auch mit Blick auf die Verbindung zwischen Umwelt und

Gesundheit – eignen und die einer ressourceneffizienzbezogenen Politik und Gesetzgebung, einschließlich des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa förderlich sind;

- (b) Förderung der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung von Plänen und Programmen gemäß der Umweltpolitik und dem Umweltrecht der EU, in erster Linie in den Bereichen Wasser, Abfall und Luft;
- (c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Umwelt innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Artikel 11

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Biodiversität“

Im Schwerpunktbereich „Biodiversität“ des Teilprogramms „Umwelt“ werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- (a) Beitrag zur Durchführung der EU-Politik und des EU-Rechts im Bereich der Biodiversität, einschließlich der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere durch Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Konzepten, bewährten Verfahren und Lösungen;
- (b) Förderung der Weiterentwicklung, Umsetzung und Verwaltung des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes, insbesondere der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung der prioritären Aktionsrahmen gemäß Artikel 8 der Richtlinie 92/43/EWG;
- (c) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung und Evaluierung der Biodiversitätspolitik und des Biodiversitätsrechts der EU sowie der Wissensgrundlage für die Bewertung und Überwachung der Faktoren, Belastungen und Reaktionen, die sich auf die Biodiversität innerhalb und außerhalb der Europäischen Union auswirken.

Artikel 12

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“

Im Schwerpunktbereich „Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich“ des Teilprogramms „Umwelt“ werden insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- (a) Förderung der Sensibilisierung für Umweltthemen, einschließlich Gewinnung der Unterstützung von Öffentlichkeit und Interessenträgern für die

Politikgestaltung der EU im Umweltbereich, und Förderung von Bildungsmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung;

- (b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Umweltbereich und Erleichterung der Weitergabe von Wissen über erfolgreiche Umweltlösungen und –praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger, und Schulungen;
- (c) Förderung und Beitrag zu einer effektiveren Einhaltung und Durchsetzung des EU-Umweltrechts, insbesondere durch Förderung der Entwicklung und Verbreitung von bewährten Verfahren und Politikkonzepten;
- (d) Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umweltbereich durch stärkere Einbeziehung der Interessenträger, darunter auch der NRO, in die Konsultationen zur Politik und in ihre Durchführung.

KAPITEL 2

Teilprogramm „Klimapolitik“

Artikel 13

Schwerpunktbereiche des Teilprogramms „Klimapolitik“

Das Teilprogramm „Klimapolitik“ umfasst drei Schwerpunktbereiche:

- Klimaschutz;
- Anpassung an den Klimawandel;
- Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich.

Artikel 14

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Klimaschutz“

Als Beitrag zur Minderung der Treibhausgasemissionen werden im Schwerpunktbereich „Klimaschutz“ insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- (a) Beitrag zur Durchführung und Weiterentwicklung der EU-Politik und des EU-Rechts im Klimaschutzbereich – einschließlich eines Mainstreamings über alle Politikbereiche -, insbesondere durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für den Klimaschutz;
- (b) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Evaluierung und Durchführung wirksamer Aktionen und Maßnahmen zum Klimaschutz und Ausbau der Kapazitäten für die praktische Anwendung dieser Kenntnisse;

- (c) Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte, beispielsweise für Strategien und Aktionspläne zum Klimaschutz, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene;
- (d) Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zum Klimaschutz, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen.

Artikel 15

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Anpassung an den Klimawandel“

Als Beitrag zu den Bemühungen um eine Stärkung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel werden im Schwerpunktbereich „Anpassung an den Klimawandel“ insbesondere folgende spezifische Ziele verfolgt:

- (a) Beitrag zur Durchführung und Weiterentwicklung der EU-Politik und des EU-Rechts in Bezug auf die Anpassung an den Klimawandel – einschließlich eines Mainstreamings über alle Politikbereiche -, insbesondere durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen für die Anpassung an den Klimawandel;
- (b) Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entwicklung, Bewertung, Überwachung, Evaluierung und Durchführung effektiver Anpassungsaktionen und -maßnahmen und Ausbau der Kapazitäten für die praktische Anwendung dieser Kenntnisse;
- (c) Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte, beispielsweise für Anpassungsstrategien und –aktionspläne, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene;
- (d) Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Anpassungstechnologien, -systeme, -methoden und –instrumente, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen.

Artikel 16

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“

Die spezifischen Ziele des Schwerpunktbereichs „Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich“ lauten insbesondere:

- (a) Förderung der Sensibilisierung für Klimathemen, einschließlich Gewinnung der Unterstützung von Öffentlichkeit und Interessenträgern für die Politikgestaltung der EU im Klimabereich, und Förderung von Bildungsmaßnahmen für eine nachhaltige Entwicklung;
- (b) Förderung der Kommunikation, des Managements und der Verbreitung von Informationen im Klimabereich und Erleichterung der Wissensweitergabe über

erfolgreiche Klimalösungen und –praktiken, auch durch Schaffung von Kooperationsplattformen für Interessenträger, und Schulungen;

- (c) Förderung und Beitrag zu einer effektiveren Einhaltung und Durchsetzung des EU-Klimarechts, insbesondere durch Förderung der Entwicklung und Verbreitung von bewährten Verfahren und Politikkonzepten;
- (d) Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Klimabereich durch stärkere Einbeziehung der Interessenträger, darunter auch der NRO, in die Konsultationen zur Politik und in ihre Durchführung.

TITEL III

GEMEINSAME DURCHFÜHRUNGSBESTIMMUNGEN

KAPITEL 1

Finanzierung

Artikel 17

Finanzierungsformen

1. Die EU-Finanzierung kann in folgenden rechtlichen Formen erfolgen:
 - (a) Finanzhilfen;
 - (b) Vergabe öffentlicher Aufträge;
 - (c) Beiträge zu Finanzinstrumenten im Einklang mit den allgemeinen Bestimmungen für Finanzinstrumente in der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 und im Einklang mit stärker praxisbezogenen Anforderungen in spezifischen EU-Rechtsakten;
 - (d) sonstige Maßnahmen, die zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 erforderlich sind.
2. Die Kommission führt diese Verordnung im Einklang mit der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 durch.
3. Finanzierungen im Rahmen dieser Verordnung, bei denen es sich um staatliche Beihilfen im Sinne von Artikel 107 Absatz 1 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union handelt, werden im Einklang mit den einschlägigen EU-Vorschriften für staatliche Beihilfen durchgeführt.

Artikel 18

Projekte

Maßnahmenbezogene Zuschüsse können für folgende Projekte gewährt werden:

- (a) Pilotprojekte;
- (b) Demonstrationsprojekte;
- (c) Best-Practice-Projekte;
- (d) integrierte Projekte in erster Linie in den Bereichen Natur, Wasser, Abfall, Luft sowie Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel;
- (e) Projekte der technischen Hilfe;
- (f) vorbereitende Projekte;
- (g) Informations-, Sensibilisierungs- und Verbreitungsprojekte;
- (h) sonstige Projekte, die zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 erforderlich sind.

Artikel 19

Förderkriterien für Projekte

1. Projekte gemäß Artikel 18 müssen die folgenden Förderkriterien erfüllen:
 - (a) Sie müssen im Interesse der Europäischen Union sein, indem sie einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung eines der Ziele des LIFE-Programms nach Artikel 3 leisten;
 - (b) sie müssen einen kostenwirksamen Ansatz gewährleisten und technisch und finanziell kohärent sein;
 - (c) sie müssen eine ordnungsgemäße Durchführung gewährleisten.

Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte Rechtsakte über die Bedingungen für die Anwendung des Kriteriums gemäß Buchstabe a zu erlassen, um dieses Kriterium an die in den Artikeln 9 und 13 definierten Schwerpunktbereiche anzupassen.

2. Die aus dem LIFE-Programm finanzierten Projekte fördern soweit möglich Synergien zwischen verschiedenen Zielen sowie ein umweltorientiertes öffentliches Beschaffungswesen.
3. Integrierte Projekte gemäß Artikel 18 Buchstabe d beziehen gegebenenfalls Interessenträger ein und fördern soweit möglich die Mobilisierung anderer EU-Finanzierungsquellen und die Koordinierung mit diesen.

Die Kommission achtet bei dem Vergabeverfahren für integrierte Projekte auf geografische Ausgewogenheit gemäß den Grundsätzen der Solidarität und der Lastenteilung. Die Kommission wird ermächtigt, gemäß Artikel 30 delegierte

Rechtsakte über Kriterien für die Anwendung der geografischen Ausgewogenheit in jedem der thematischen Bereiche gemäß Artikel 18 Buchstabe d zu erlassen.

4. Die Kommission achtet besonders auf transnationale Projekte, bei denen eine transnationale Zusammenarbeit unerlässlich ist, um den Schutz der Umwelt und die Erreichung von Klimazielen zu gewährleisten, und bemüht sich sicherzustellen, dass mindestens 15 % der für Projekte bestimmten Haushaltsmittel transnationalen Projekten zugewiesen werden.

Artikel 20

Kofinanzierungssätze und Zuschussfähigkeit von Projektkosten

1. Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 beträgt 70 % der zuschussfähigen Kosten. Der Kofinanzierungshöchstsatz für Projekte gemäß Artikel 18 Buchstaben d und f beträgt ausnahmsweise 80 % der zuschussfähigen Kosten.
2. Die Mehrwertsteuer gilt bei Projekten gemäß Artikel 18 nicht als zuschussfähige Kosten.

Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb von Flächen kommen bei Projekten gemäß Artikel 18 für eine EU-Finanzierung in Betracht, sofern

- der Erwerb dazu beiträgt, die Integrität des mit Artikel 3 der Richtlinie 92/43/EWG errichteten Natura-2000-Netzes zu verbessern, zu erhalten bzw. wiederherzustellen;
- der Erwerb der Flächen die einzige oder die effizienteste Möglichkeit ist, um die angestrebten Erhaltungsziele zu erreichen;
- die erworbenen Flächen langfristig Nutzungen vorbehalten sind, die mit den Zielen gemäß den Artikeln 11, 14 oder 15 im Einklang stehen, und
- die betreffenden Mitgliedstaaten durch Übertragung oder anderweitig sicherstellen, dass diese Flächen langfristig für Naturschutzzwecke bestimmt sind.

Artikel 21

Betriebskostenzuschüsse

1. Betriebskostenzuschüsse werden als Beitrag zu bestimmten operativen und administrativen Kosten von Organisationen ohne Erwerbscharakter gewährt, die Ziele von allgemeinem europäischem Interesse verfolgen, in erster Linie umwelt- und/oder klimapolitisch tätig sind und an der Ausarbeitung, Durchführung und Durchsetzung der EU-Politik und des EU-Rechts mitwirken.
2. Der Höchstsatz der EU-Kofinanzierung für Betriebskostenzuschüsse gemäß Absatz 1 beträgt 70 % der zuschussfähigen Kosten.

Artikel 22

Andere Arten von Tätigkeiten

Aus dem LIFE-Programm können Maßnahmen der Kommission finanziert werden, mit denen die Einleitung, Durchführung und das Mainstreaming von umwelt- und klimapolitischen Strategien und Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 gefördert werden. Zu solchen Maßnahmen zählen

- (a) Information und Kommunikation, einschließlich Sensibilisierungskampagnen. Die für Kommunikationsmaßnahmen im Rahmen dieser Verordnung bereitgestellten Finanzmittel decken auch die institutionelle Kommunikation der politischen Prioritäten der Europäischen Union ab;
- (b) Studien, Erhebungen, Modellierungen und Entwicklung von Szenarien;
- (c) Vorbereitung, Durchführung, Überwachung, Prüfung und Evaluierung von Projekten, Politiken, Programmen und Rechtsvorschriften;
- (d) Workshops, Konferenzen und Sitzungen;
- (e) Vernetzung und Plattformen für bewährte Verfahren;
- (f) sonstige Tätigkeiten, die zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 erforderlich sind.

Artikel 23

Mittlempfänger

Öffentliche und private Einrichtungen können Finanzmittel aus dem LIFE-Programm erhalten.

KAPITEL 2

Durchführungsmaßnahmen

Artikel 24

Mehrjährige Arbeitsprogramme

1. Die Kommission verabschiedet mehrjährige Arbeitsprogramme für das LIFE-Programm. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.
2. Jedes mehrjährige Arbeitsprogramm hat eine Laufzeit von mindestens zwei Jahren und enthält im Einklang mit den Zielen gemäß Artikel 3 die folgenden Angaben und Elemente:
 - (a) die Laufzeit des mehrjährigen Arbeitsprogramms;

- (b) die Aufteilung der Mittel auf die einzelnen Schwerpunktbereiche und die einzelnen Finanzierungsformen innerhalb jedes Teilprogramms;
 - (c) die thematischen Prioritäten für die während der Laufzeit des mehrjährigen Arbeitsprogramms zu finanzierenden Projekte;
 - (d) qualitative und quantitative Ergebnisse, Indikatoren und spezifische Ziele für jeden Schwerpunktbereich und jede Projektart während der Laufzeit des mehrjährigen Arbeitsprogramms;
 - (e) die Auswahl- und Zuschlagskriterien für Finanzhilfen;
 - (f) vorläufige Zeitpläne für die Aufforderungen zur Einreichung von Vorschlägen während der Laufzeit des mehrjährigen Arbeitsprogramms.
3. Die Kommission überarbeitet gegebenenfalls die mehrjährigen Arbeitsprogramme. Diese Durchführungsrechtsakte werden nach dem Prüfverfahren gemäß Artikel 29 Absatz 2 erlassen.

Artikel 25

Arten des Haushaltsvollzugs

Die Kommission führt die Maßnahmen zur Erreichung der Ziele gemäß Artikel 3 nach den in Artikel 53 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 genannten Verwaltungsmethoden durch; dazu gehören insbesondere die direkte oder indirekte Verwaltung durch die Kommission nach dem Prinzip der zentralen Verwaltung oder nach dem Prinzip der gemeinsamen Verwaltung mit internationalen Organisationen.

Artikel 26

Administrative und technische Unterstützung

Die für das LIFE-Programm bereitgestellten Finanzmittel können auch die notwendigen Ausgaben für Vorbereitungs-, Überwachungs-, Kontroll-, Prüf-, Kommunikations- und Evaluierungstätigkeiten abdecken, die unmittelbar für die Verwaltung des LIFE-Programms und für die Erreichung seiner Ziele erforderlich sind.

Artikel 27

Überwachung und Evaluierung

1. Die Kommission überwacht regelmäßig die Durchführung des LIFE-Programms und seiner Teilprogramme einschließlich des Betrags der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben und erstattet darüber Bericht. Sie prüft zudem Synergien zwischen dem LIFE-Programm und anderen komplementären EU-Programmen und insbesondere Synergien zwischen seinen Teilprogrammen.
2. Die Kommission übermittelt dem Europäischen Parlament, dem Rat, dem Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und dem Ausschuss der Regionen

- (a) bis spätestens 30. September 2017 im Hinblick auf einen Beschluss über die Erneuerung, Änderung oder Aussetzung von Maßnahmen einen externen Halbzeit-Evaluierungsbericht über das LIFE-Programm und seine Teilprogramme, in dem auch auf qualitative und quantitative Aspekte seiner Durchführung, den Betrag der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben, die Komplementarität mit anderen relevanten EU-Programmen, die Erreichung der Ziele aller Maßnahmen (soweit möglich auf Ebene der Ergebnisse und Auswirkungen), die Effizienz der Mittelverwendung und den europäischen Mehrwert des Programms eingegangen wird. Darüber hinaus werden bei der Evaluierung die Möglichkeiten für Vereinfachungen, die interne und externe Kohärenz des Programms, die fortbestehende Relevanz sämtlicher Ziele sowie der Beitrag der Maßnahmen zu den EU-Prioritäten eines intelligenten, nachhaltigen und integrativen Wachstums geprüft. Dabei werden auch die Ergebnisse der Evaluierung der langfristigen Auswirkungen des Vorgängerprogramms berücksichtigt. Der Bericht wird ergänzt durch Bemerkungen der Kommission unter anderem zur Art und Weise, in der die Ergebnisse des Halbzeit-Evaluierungsberichts bei der Durchführung des LIFE-Programms und insbesondere bei der Aufstellung der mehrjährigen Arbeitsprogramme Berücksichtigung werden finden;
 - (b) bis spätestens 31. Dezember 2023 einen externen, unabhängigen Ex-post-Evaluierungsbericht über die Durchführung und die Ergebnisse des LIFE-Programms und seiner Teilprogramme, in dem auch auf den Betrag der klima- und der biodiversitätsbezogenen Ausgaben, die Erreichung der Ziele des LIFE-Programms insgesamt und seiner einzelnen Teilprogramme sowie auf den Beitrag des LIFE-Programms zur Erreichung der Gesamt- und der Einzelziele der Strategie Europa 2020 eingegangen wird.
3. Die Kommission macht die Ergebnisse der gemäß diesem Artikel durchgeführten Evaluierungen öffentlich zugänglich.

Artikel 28

Schutz der finanziellen Interessen der Union

1. Die Kommission gewährleistet bei der Durchführung der nach dieser Verordnung finanzierten Projekte den Schutz der finanziellen Interessen der Union durch geeignete Präventivmaßnahmen gegen Betrug, Korruption und sonstige rechtswidrige Handlungen, durch wirksame Kontrollen und – bei Feststellung von Unregelmäßigkeiten – durch Wiedereinziehung zu Unrecht gezahlter Beträge sowie gegebenenfalls durch wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen.
2. Die Kommission oder ihre Vertreter und der Rechnungshof sind befugt, bei allen Empfängern, bei Auftragnehmern und Unterauftragnehmern, die Unionsmittel aus dem Programm erhalten haben, Rechnungsprüfungen anhand von Unterlagen und vor Ort durchzuführen.

Das Europäische Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) kann gemäß der Verordnung (Euratom, EG) Nr. 2185/96 des Rates bei allen direkt oder indirekt betroffenen Wirtschaftsteilnehmern Kontrollen und Überprüfungen vor Ort

durchführen, um festzustellen, ob im Zusammenhang mit einer Finanzhilfvereinbarung, einem Finanzhilfebeschluss oder einem EU-Finanzierungsvertrag ein Betrugs- oder Korruptionsdelikt oder eine sonstige rechtswidrige Handlung zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union vorliegt.

Unbeschadet der Unterabsätze 1 und 2 ist der Kommission, dem Rechnungshof und dem OLAF in Kooperationsabkommen mit Drittstaaten und internationalen Organisationen, in Finanzhilfvereinbarungen, Finanzhilfebeschlüssen und Verträgen, die sich aus der Durchführung dieser Verordnung ergeben, ausdrücklich die Befugnis zu erteilen, derartige Rechnungsprüfungen sowie Kontrollen und Überprüfungen vor Ort durchzuführen.

3. Die Empfänger einer Finanzhilfe bewahren alle Belege über die mit dem betreffenden Projekt zusammenhängenden Ausgaben über einen Zeitraum von fünf Jahren ab der letzten Auszahlung für die Kommission auf.

TITEL IV

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 29

Ausschussverfahren

1. Die Kommission wird vom Ausschuss für das LIFE-Programm für Umwelt- und Klimapolitik unterstützt.

Dieser Ausschuss ist ein Ausschuss im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

2. Wird auf diesen Absatz Bezug genommen, so gilt Artikel 5 der Verordnung (EU) Nr. 182/2011.

Artikel 30

Ausübung der Befugnisübertragung

1. Der Kommission wird die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte zu den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen übertragen.
2. Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 19 Absätze 1 und 3 wird der Kommission ab dem [Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung] für unbestimmte Zeit übertragen.
3. Die Befugnisübertragung gemäß Artikel 3 Absatz 2 sowie Artikel 19 Absätze 1 und 3 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in ihm genannten Befugnisse. Der Beschluss wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* oder zu einem im Beschluss angegebenen späteren

Zeitpunkt wirksam. Er berührt nicht die Gültigkeit der bereits in Kraft getretenen delegierten Rechtsakte.

4. Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, teilt sie dies dem Europäischen Parlament und dem Rat gleichzeitig mit.
5. Ein gemäß Artikel 3 Absatz 2 oder Artikel 19 Absatz 1 oder 3 erlassener delegierter Rechtsakt tritt nur dann in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb von zwei Monaten, nachdem das Europäische Parlament und der Rat hiervon unterrichtet wurden, Einwände erheben oder wenn das Europäische Parlament und der Rat vor Ablauf dieser Frist beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben. Dieser Zeitraum wird auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates um zwei Monate verlängert.

Artikel 31

Aufhebung

Die Verordnung (EG) Nr. 614/2007 wird aufgehoben.

Verweise auf die aufgehobene Verordnung gelten als Verweise auf die vorliegende Verordnung.

Artikel 32

Übergangsmaßnahmen

1. Vor dem 31. Dezember 2013 im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 eingeleitete Maßnahmen unterliegen bis zu ihrem Abschluss weiterhin jener Verordnung und stehen mit den darin festgelegten technischen Anforderungen in Einklang. Der in Artikel 29 Absatz 1 genannte Ausschuss ersetzt mit dem Datum des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung den Ausschuss gemäß der Verordnung (EG) Nr. 614/2007.
2. Die für das LIFE-Programm bereitgestellten Finanzmittel können auch Ausgaben für technische und administrative Unterstützung abdecken, einschließlich etwaiger gemäß der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 obligatorischer Überwachungs-, Kommunikations- und Evaluierungstätigkeiten im Anschluss an das Auslaufen der Verordnung, um den Übergang von den im Rahmen der (EG) Nr. 614/2007 verabschiedeten Maßnahmen auf das LIFE-Programm zu gewährleisten.
3. Die Beträge, die im Rahmen der Mittelausstattung für Überwachungs-, Kommunikations- und Prüfmaßnahmen in der Zeit nach dem 31. Dezember 2020 erforderlich sind, gelten nur dann als bestätigt, wenn sie mit dem ab 1. Januar 2021 geltenden Finanzrahmen vereinbar sind.
4. Zweckgebundene Einnahmen aus der Rückerstattung von im Rahmen der Verordnung (EG) Nr. 614/2007 rechtsgrundlos gezahlten Beträgen werden gemäß Artikel 18 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 zur Finanzierung des LIFE-Programms verwendet.

Artikel 33

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am zwanzigsten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*
Der Präsident *Der Präsident*

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 1.1. Titel des Vorschlags/der Initiative
- 1.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur
- 1.3. Art des Vorschlags/der Initiative
- 1.4. Ziele
- 1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative
- 1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen
- 1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

- 2.1. Monitoring und Berichterstattung
- 2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem
- 2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

- 3.1. Betroffene Rubrik(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)
- 3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben
 - 3.2.1. Übersicht
 - 3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel
 - 3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel
 - 3.2.4. Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen
 - 3.2.5. Finanzierungsbeteiligung Dritter
- 3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

FINANZBOGEN ZU RECHTSAKTEN

1. RAHMEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

1.1. Titel des Vorschlags/der Initiative

„Vorschlag für eine Verordnung der Europäischen Parlaments und des Rates zur Aufstellung des Programms für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE)“

1.2. Politikbereiche in der ABM/ABB-Struktur⁵⁰

UMWELT UND KLIMASCHUTZ

1.3. Art des Vorschlags/der Initiative

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neue Maßnahme im Anschluss an ein Pilotprojekt/eine vorbereitende Maßnahme**.⁵¹

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **die Verlängerung einer bestehenden Maßnahme**.

Der Vorschlag/die Initiative betrifft **eine neu ausgerichtete Maßnahme**.

1.4. Ziele

1.4.1. Mit dem Vorschlag/der Initiative verfolgte mehrjährige strategische Ziele der Kommission

Mehrjähriger Finanzrahmen 2014-2020

1.4.2. Einzelziele und ABM/ABB-Tätigkeiten

Einzelziel Nr.

1. Umwelt und Ressourceneffizienz

2. Biodiversität

3. Verwaltungspraxis und Information im Umweltbereich

4. Klimaschutz

5. Anpassung an den Klimawandel

6. Verwaltungspraxis und Information im Klimabereich

ABM/ABB-Tätigkeiten: (nach der Nomenklatur 2011)

07 03 – Entwicklung und Umsetzung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der Union

⁵⁰ ABM: Activity-Based Management (Maßnahmenbezogenes Management), ABB: Activity-Based Budgeting (Maßnahmenbezogene Gliederung des Haushalts).

⁵¹ Gemäß Artikel 49 Absatz 6 Buchstaben a oder b der Haushaltsordnung.

1.4.3. & 1.4.4 Erwartete Ergebnisse und Auswirkungen sowie Indikatoren

Bitte geben Sie an, wie sich der Vorschlag/die Initiative auf die Begünstigten/Zielgruppenauswirken dürfte.

Ziel	Erwarteter Output	Ergebnisindikator	Erwartete Wirkung	Wirkungsindikator
Beiden Teilprogrammen gemeinsame spezifische Ziele				
<p>Verbesserung der Konzipierung, Durchführung und Durchsetzung der Umwelt-/Klimapolitik und des Umwelt-/Klimarechts der EU, (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b)</p> <ul style="list-style-type: none"> durch Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Konzepten, bewährten Verfahren und Lösungen, die sich für eine Wiederholung oder Übertragung eignen, und <p>Artikel 10 Buchstabe a, Artikel 11 Buchstabe a, Artikel 12 Buchstabe c, Artikel 14 Buchstaben a und d, Artikel 15 Buchstaben a und d und Artikel 16 Buchstabe c</p>	<p>Einführung neuer oder aktualisierter Konzepte oder bewährter Verfahren durch den privaten und den öffentlichen Sektor: Wiederholung oder Übertragung von 25 % der Projekte/Maßnahmen/Konzepte</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anteil der im Rahmen von LIFE finanzierten neuen oder aktualisierten Konzepte, Methoden oder Lösungen, die wiederholt oder übertragen wurden Anzahl MS/Regionen, die integrierte Projektkonzepte wiederholen 	<p>Effektive Integration von Umwelt- und Klimaerwägungen in die Praktiken im öffentlichen und im privaten Sektor</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anteil der im Rahmen von LIFE entwickelten neuen oder aktualisierten Konzepte, die vom privaten und öffentlichen Sektor systematisch angewendet oder verbessert wurden Anzahl MS/Regionen, die systematisch integrierte Konzepte anwenden, und Anzahl neue MS/Regionen, die aufgrund von LIFE-Beispielen systematisch integrierte Konzepte anwenden
<ul style="list-style-type: none"> durch Verbesserung der Wissensgrundlage für die Entscheidungsträger <p>Artikel 10 Buchstabe c, Artikel 11 Buchstabe c, Artikel 12 Buchstabe b, Artikel 14 Buchstabe b, Artikel 15 Buchstabe b, Artikel 16 Buchstabe b</p>	<p>Verbesserte Wissensgrundlage für die Entscheidungsträger</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl Tools, Konzepte, Studien, die im Rahmen von LIFE entwickelt bzw. durchgeführt wurden Anzahl Politik-/Legislativvorschläge, die sich auf durchgeführte Studien stützen Anzahl Politik-/Legislativvorschläge, die sich auf Projektergebnisse stützen 	<p>Zurechenbare konsolidierte Praktiken von politischen Entscheidungsträgern: Anwendung von im Rahmen von LIFE entwickelten und erprobten Indikatoren und Tools</p>	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl zurechenbare konsolidierte Praktiken unter Anwendung von aufgrund von LIFE-Beispielen entwickelten und erprobten Indikatoren und Tools geringere Zahl von Verstößen gegen EU-Rechtsvorschriften im Zusammenhang mit LIFE-Maßnahmen.

Ziel	Erwarteter Output	Ergebnisindikator	Erwartete Wirkung	Wirkungsindikator
<p>Förderung der Integration und des Mainstreaming von Umwelt- und Klimazielen in andere EU-Politiken und Praktiken im öffentlichen und im privaten Sektor, auch durch Ausbau der entsprechenden Kapazitäten, insbesondere durch Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten, bewährten Verfahren und Lösungen, die sich für ein Mainstreaming eignen.</p> <p>Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b, Artikel 10 Buchstaben a und b, Artikel 11 Buchstaben a und b, Artikel 12 Buchstabe c, Artikel 14 Buchstabe a, c und d, Artikel 15 Buchstaben a, c und d, Artikel 16 Buchstabe c</p>	<p>Aufgestockte Finanzierungen für Umwelt- und Klimalösungen im Rahmen der Mainstream-Programme:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 25 % in nationale/regionale Programme aufgenommene Konzepte; • verstärkte Mobilisierung anderer EU-Fonds für Umwelt und Klima (25 % mehr als im Jahr 2011) 	<ul style="list-style-type: none"> • Anteil der über LIFE finanzierten Konzepte/Projekte, die in nationale/regionale Programme aufgenommen wurden • Anzahl Maßnahmen, die komplementär zu aus anderen EU-Fonds finanzierten integrierten Projekten sind 	<p>Effektive Integration von Umwelt- und Klimaerwägungen in andere EU-Politiken</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl sektorübergreifende Kooperations-/Koordinierungsrahmen für Umwelt- und Klimafinanzierung, die im Rahmen von LIFE oder aufgrund von LIFE-Beispielen entwickelt wurden • Anzahl über LIFE finanzierte Konzepte oder Projekte, die mit anderen EU-Fonds auf einen größeren Maßstab übertragen, ausgebaut oder weiterverbreitet wurden
<p>Förderung einer besseren Verwaltungspraxis im Umwelt- und Klimabereich auf allen Ebenen</p> <p>Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c und Artikel 12 und 16</p>	<p>Verstärkte Teilnahme von Interessenträgern und Bürgerinnen und Bürgern an Sensibilisierungsmaßnahmen</p>	<p>Anzahl Teilnehmer an Sensibilisierungsmaßnahmen</p>	<p>Stärkeres Bewusstsein für Umwelt- und Klimaprobleme und -lösungen</p>	<p>Durch Eurobarometer-Umfragen ermitteltes Bewusstsein für Umwelt- und Klimaprobleme und -lösungen</p>
	<p>Verbesserte Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von NRO an der politischen Beschlussfassung</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Bürgerinnen und Bürger, die sich an Online-Konsultationen beteiligen • Anzahl Vorschläge von NRO, die im Rahmen von LIFE eine Finanzhilfe erhalten, zur Änderung von Rechtsakten 	<p>Zurechenbare konsolidierte Kanäle für die Beteiligung der Öffentlichkeit und fortgesetzte positive Entwicklung in Bezug auf die Qualität und Intensität der Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern sowie von NRO an der politischen Beschlussfassung</p>	<p>Aufgegriffene Vorschläge von verschiedenen Interessenträgern im Zusammenhang mit Umwelt- und Klimapolitik und diesbezüglichen Rechtsakten</p>
<p>Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Umwelt und Ressourceneffizienz“ (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 10)</p>				

Ziel	Erwarteter Output	Ergebnisindikator	Erwartete Wirkung	Wirkungsindikator
<p>Entwicklung, Erprobung und Demonstration von auf Umweltprobleme ausgerichteten Politik- oder Managementkonzepten, bewährten Verfahren und Lösungen, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming - auch mit Blick auf die Verbindung zwischen Umwelt und Gesundheit – eignen und die einer ressourceneffizienzbezogenen Politik und Gesetzgebung, einschließlich des Fahrplans für ein ressourcenschonendes Europa förderlich sind</p> <p>Artikel 10 Buchstabe a</p>	<p>Verstärkte Ressourceneffizienz der Wirtschaft in der Europäischen Union</p>	<p>Anzahl Projekte, mit denen ressourceneffizientere Konzepte, Best-Practice-Verfahren und Lösungen entwickelt, erprobt oder demonstriert werden</p>	<p>Konsolidierter Übergang zu einer ressourceneffizienteren Wirtschaft</p>	<p>Anzahl konsolidierte ressourceneffiziente Konzepte, bei denen im Rahmen von LIFE demonstrierte Technologien oder Konzepte zum Einsatz kommen, und erreichtes Ressourceneffizienzniveau</p>
<p>Förderung der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung von Plänen und Programmen gemäß der Umweltpolitik und dem Umweltrecht der EU, in erster Linie in den Bereichen Wasser, Abfall und Luft</p> <p>Artikel 10 Buchstabe b</p>	<p>10 % Flussgebietseinheiten, die bis Ende des Programmzeitraums einer adäquaten Bewirtschaftung zugeführt werden</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl integrierte Projekte zur Durchführung der Wasserrahmenrichtlinie und erfasste km² • Anzahl Flussgebietseinheiten, die einer adäquaten Bewirtschaftung zugeführt wurden • Anzahl Wasserkörper, deren ökologischer Zustand sich verbessert 	<p>Konsolidierte und ausgeweitete adäquate Bewirtschaftung in den betreffenden Sektoren</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anzahl Flussgebietseinheiten, die weiterhin adäquat bewirtschaftet werden, und Anzahl neue Flussgebietseinheiten, die aufgrund von LIFE-Beispielen adäquat bewirtschaftet werden • Anzahl betroffene Wasserkörper, die einen guten ökologischen Zustand erreichen
	<p>12 % Regionen, die am Ende des Programmzeitraums ihre Abfälle adäquat bewirtschaften</p>	<p>Anzahl integrierte Projekte zur Durchführung von Abfallplänen und -programmen und erfasste Hektar/Bevölkerung</p>		<p>Anzahl Regionen, die ihre Abfälle weiterhin adäquat bewirtschaften, und Anzahl neue Regionen, die aufgrund von LIFE-Beispielen über eine</p>

Ziel	Erwarteter Output	Ergebnisindikator	Erwartete Wirkung	Wirkungsindikator
				bessere Bewirtschaftung verfügen
	10 % der EU-Bevölkerung, die am Ende des Programmzeitraums von einer verbesserten Luftqualität profitieren	Anzahl integrierte Projekte zur Durchführung der Luftqualitätsrichtlinie und erfasste Bevölkerung		Anzahl Städte mit weiterhin verbesserten Luftqualitätsnormen und Anzahl neue Städte mit verbesserten Luftqualitätsnormen aufgrund von LIFE-Beispielen

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Biodiversität“ (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b und Artikel 11)

Beitrag zur Durchführung der EU-Politik und des EU-Rechts im Bereich der Biodiversität, einschließlich der EU-Biodiversitätsstrategie bis 2020, der Richtlinie 2009/147/EG und der Richtlinie 92/43/EWG, insbesondere durch Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von Konzepten, Best-Practice-Verfahren und Lösungen Artikel 11 Buchstabe a	25 % der von Projekten betroffenen Lebensräume, deren Erhaltungszustand sich bis Ende des Programmzeitraums verbessert	Anzahl und Typ der betroffenen Lebensräume, deren Erhaltungszustand sich aufgrund von LIFE-Maßnahmen verbessert	Von LIFE-Projekten betroffene Arten und Lebensräume, die einen günstigen Erhaltungszustand erreichen	Anzahl betroffene Lebensräume und Arten, die aufgrund von LIFE-Beispielen oder im Anschluss an LIFE-Maßnahmen einen günstigen Erhaltungszustand erreichen
	25 % der von Projekten betroffenen Arten, deren Erhaltungszustand sich bis Ende des Programmzeitraums verbessert	Anzahl und Typ der betroffenen Arten, deren Erhaltungszustand sich aufgrund von LIFE-Maßnahmen verbessert		
		3 % bis Ende des Programmzeitraums wiederhergestellte Ökosystemdienstleistungen	Typ der im Rahmen von LIFE wiederhergestellten Ökosystemdienstleistungen und Fläche in Hektar	Konsolidierte Wiederherstellung von Ökosystemdienstleistungen und weitere Wiederherstellung
Förderung der Weiterentwicklung, Umsetzung und Verwaltung des Natura-2000-Netzes, insbesondere der Anwendung, Entwicklung, Erprobung und Demonstration von integrierten Konzepten für die Durchführung der prioritären Aktionsrahmen Artikel 11 Buchstabe b	15 % des Natura-2000-Netzes, die am Ende des Programmzeitraums adäquat bewirtschaftet werden	<ul style="list-style-type: none"> Anzahl integrierte Projekte zur Durchführung der prioritären Aktionsrahmen und erfasste Hektarzahl von Natura-2000-Gebieten Anzahl Natura-2000-Gebiete, die einer adäquaten Bewirtschaftung zugeführt wurden 	Konsolidierte und ausgeweitete adäquate Bewirtschaftung des Natura-2000-Netzes	Anzahl Natura-2000-Gebiete, die weiterhin adäquat bewirtschaftet werden, und Anzahl neue Natura-2000-Gebiete mit besserer Bewirtschaftung aufgrund von LIFE-Beispielen

Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Klimaschutz“ (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 14)

Ziel	Erwarteter Output	Ergebnisindikator	Erwartete Wirkung	Wirkungsindikator
<p>Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte, beispielsweise für Strategien und Aktionspläne zum Klimaschutz, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene</p> <p>Artikel 14 Buchstabe c</p>	<p>Verstärkte Entwicklung und Durchführung von Strategien und Aktionsplänen zum Klimaschutz</p>	<p>Anzahl und Erfassungsbereich der im Rahmen von LIFE entwickelten oder durchgeführten Strategien und Aktionspläne zum Klimaschutz</p>	<p>Effektive Integration von den Klimaschutz betreffenden Erwägungen in die Leistung des öffentlichen und des privaten Sektors sowie nachhaltige und kontinuierlich verbesserte Kapazität und Leistung der privaten und des öffentlichen Sektors</p>	<p>Geografischer Umfang und/oder wirtschaftlicher Wert der entwickelten und durchgeführten Strategien und Aktionspläne zum Klimaschutz</p>
<p>Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Technologien, Systeme, Methoden und Instrumente zum Klimaschutz, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen</p> <p>Artikel 14 Buchstabe d</p>	<p>Verstärkte innovative Technologien, Systeme, Instrumente und/oder Best-Practice-Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen</p>	<p>Anzahl der im Rahmen von LIFE demonstrierten innovativen Politikkonzepte, Technologien, Systeme, Instrumente und/oder Best-Practice-Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen</p>	<p>Konsolidierter Übergang zu einer CO₂-ärmeren Wirtschaft</p>	<p>Tonnen Treibhausgase, die durch aufgrund von LIFE-Beispielen entwickelte und eingeführte neue Technologien, Systeme, Instrumente und/oder bewährte Verfahren reduziert wurden</p>
<p>Spezifische Ziele des Schwerpunktbereichs „Anpassung an den Klimawandel“ (Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 15)</p>				
<p>Erleichterung der Entwicklung und Durchführung integrierter Konzepte, beispielsweise für Anpassungsstrategien und -aktionspläne, auf lokaler, regionaler oder nationaler Ebene</p> <p>Artikel 15 Buchstabe c</p>	<p>Verstärkte Entwicklung und Durchführung von Strategien und Aktionsplänen zur Anpassung an den Klimawandel</p>	<p>Anzahl und Erfassungsbereich der entwickelten oder durchgeführten Strategien und Aktionspläne zur Anpassung an den Klimawandel</p>	<p>Effektive Integration von die Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel betreffenden Erwägungen in die Leistung des privaten und des öffentlichen Sektors sowie anhaltende und kontinuierlich verbesserte Kapazität und Leistung der privaten und des öffentlichen Sektors</p>	<p>Geografischer Umfang und/oder wirtschaftlicher Wert der aufgrund von LIFE-Beispielen entwickelten und durchgeführten Strategien und Aktionspläne zur Anpassung an den Klimawandel</p>

Ziel	Erwarteter Output	Ergebnisindikator	Erwartete Wirkung	Wirkungsindikator
Beitrag zur Entwicklung und Demonstration innovativer Anpassungstechnologien, -systeme, -methoden und -instrumente, die sich für eine Wiederholung, Übertragung oder ein Mainstreaming eignen Artikel 15 Buchstabe d	Verstärkte innovative Politikkonzepte, Technologien, Systeme, Instrumente und/oder Best-Practice-Lösungen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel	Anzahl demonstrierte innovative Politikkonzepte, Technologien, Systeme, Instrumente und/oder Best-Practice-Lösungen zur Verbesserung der Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel	Konsolidierter Übergang zu einer gegenüber dem Klimawandel widerstandsfähigeren Wirtschaft	Zurechenbare Widerstandsfähigkeit gegenüber dem Klimawandel (aufgeschlüsselt nach Sektoren) dank der demonstrierten neuen Technologien, Systeme, Instrumente und/oder Best-Practice-Konzepte, die aufgrund von LIFE-Beispielen entwickelt und eingeführt wurden

1.5. Begründung des Vorschlags/der Initiative

1.5.1. Kurz- oder langfristig zu deckender Bedarf

Beitrag zur Durchführung, Aktualisierung und Weiterentwicklung der Umwelt- und Klimapolitik und des Umwelt- und Klimarechts der EU, einschließlich Einbeziehung von Umwelt und Klima in andere Politikbereiche, wodurch zu einer nachhaltigen Entwicklung und zur Erreichung der Gesamt- und Einzelziele der Strategie Europa 2020 beigetragen wird.

1.5.2. Mehrwert durch die Intervention der EU

Der Mehrwert des LIFE-Programms liegt in der Besonderheit seines Ansatzes und Schwerpunkts, durch die seine Maßnahmen als das einzige Instrument, über das Mittel für Umwelt- und Klimaschutz bereitgestellt werden, besonders gut an die Umwelt- und Klimaerfordernisse angepasst sind.

- Indem LIFE als **EU-Plattform für den Austausch von Praktiken und Wissen** für die Durchführung des EU-Rechts und der EU-Politik fungiert, ermöglicht es Akteuren in der gesamten EU, **effektiver und effizienter** von den Erfahrungen anderer mit der Bewältigung spezifischer Umweltprobleme zu lernen. LIFE ermöglicht Partnerschaften, die sonst nur schwer zustande kämen, und gewährleistet durch die **verstärkte Bündelung von Ressourcen und Fachwissen** ein effektiveres Vorgehen, als es durch individuelles Handeln der Mitgliedstaaten möglich wäre.
- Durch die Unterstützung von Mitgliedstaaten, die das wertvollste Naturkapital in der EU beherbergen oder die mit grenzübergreifenden oder transnationalen Umwelt- und Klimaproblemen konfrontiert sind, ermöglicht LIFE eine **bessere Verteilung von Verantwortung und Solidarität** bei der Erhaltung des gemeinsamen Umweltguts der EU.
- LIFE fungiert als **Katalysator**, mit dem Maßnahmen in Gang gesetzt, eine einmalige, in einem spezifischen Bereich benötigte Investition bereitgestellt, **anfängliche Hindernisse** für die Durchführung der Umwelt- und Klimapolitik der EU **beseitigt** und neue Konzepte für eine künftige Übertragung auf einen größeren Maßstab erprobt werden.
- LIFE geht auf Lücken und Externalitäten ein, sensibilisiert und demonstriert die Vorteile des Umweltschutzes und der Klimapolitik, wodurch die Dauerhaftigkeit und Ausweitung der Projektergebnisse gewährleistet werden.
- LIFE hilft Mitgliedstaaten und Interessenträgern dabei, die Durchführung des EU-Rechts zu beschleunigen und zu verbessern, indem **Synergien mit EU-Fonds** und nationalen Mitteln geschaffen und zusätzliche Mittel aus öffentlichen und privatwirtschaftlichen Quellen mobilisiert werden.
- **Verstärkte Kohärenz der EU-Intervention:** Ein eigenes Instrument für Umwelt- und Klimapolitik gestattet es der Kommission, besser Prioritäten zu setzen und sicherzustellen, dass die Ressourcen wirksam für Umweltschutz und Klimapolitik eingesetzt werden, indem sie EU-weit die besten Projekte auswählt. Dank der

Verbreitung von bewährten Verfahren (z. B. Methodiken, die entwickelt wurden und jetzt verbreitete Anwendung finden, Bewirtschaftungspläne usw.) wird eine einheitlichere Durchführung des EU-Rechts erreicht.

- **Füllen von Lücken und effektive zentrale Intervention:** Ein spezifisches Instrument ist flexibler und finanziert Projekte, die aus anderen Fonds nicht finanziert werden könnten (z. B. Projekte, die von Empfängern verwaltet werden, die im Rahmen anderer Fonds nicht förderfähig sind).
- Ein spezifisches Instrument würde der **Umwelt- und Klimapolitik der EU eine starke Außenwirkung** verschaffen, die EU den Bürgern näher bringen, das Engagement der EU für Umwelt- und Klimaziele demonstrieren und **diesen Zielen** somit **mehr Relevanz** verleihen.
- **Herbeiführen von Lösungen für aufkommende Umweltprobleme** von EU-Interesse: Interessenträger sind häufig mit Umweltproblemen konfrontiert, für die noch keine Lösungen gefunden wurden und die höhere Kosten nach sich ziehen werden, wenn nicht frühzeitig etwas gegen sie unternommen wird.

1.5.3. *Aus früheren ähnlichen Maßnahmen gewonnene wesentliche Erkenntnisse*

Die Evaluierungen von **LIFE** bestätigen, dass das Programm ein erfolgreiches EU-Instrument ist, das für die Durchführung der EU-Umweltpolitik wesentliche Bedeutung hat, dass es einen erheblichen europäischen Mehrwert und eine adäquate Leistung aufweist und dass es einen wichtigen Beitrag zur Durchführung der Umweltpolitik und des Umweltrechts der EU geleistet hat.

Maßnahmenbezogene Zuschüsse (die 78 % der Mittel ausmachen, d. h. einen Betrag von 300 Mio. EUR im Jahr 2013) haben einen wichtigen Beitrag zur Durchführung der FFH- und der Vogelschutz-Richtlinie sowie zur Erprobung neuer Konzepte und Technologien geleistet und ihre Eignung demonstriert, als Katalysator für die Durchführung einiger der anspruchsvollsten Richtlinien zu fungieren, indem die Grundlage für eine weitere Verwaltung über andere Fonds geschaffen wurde. LIFE+ hat zudem stärker für Umwelt- und Klimaanliegen sensibilisiert, den Bürgerinnen und Bürgern besseren Zugang zu relevanten Informationen verschafft und Kooperationsplattformen und Partnerschaften für den Austausch von bewährten Verfahren geschaffen. Betriebskostenzuschüsse für NRO haben die in der Aarhus-Konvention geforderte Einbeziehung von NRO in die Ausarbeitung und Durchführung der Umwelt- und Klimapolitik und des Umwelt- und Klimarechts der EU erleichtert.

Die Halbzeit-Evaluierung von LIFE+ ergab auch, dass die in die LIFE+-Verordnung aufgenommenen Änderungen (Konsolidierung von drei Interventionstypen in eine einzige Rechtsgrundlage, Erweiterung des Teilbereichs „Natur“ zwecks Einbeziehung breiterer Biodiversitätsfragen, Erweiterung des Teilbereichs „Umwelt“ zwecks Angleichung an das Sechste Umweltaktionsprogramm, Einführung eines neuen Teilbereichs „Information und Kommunikation“) die Kapazität des Programms zur Schaffung eines europäischen Mehrwerts und die Verknüpfung mit anderen politischen Zielen der EU verstärkt haben.

Darüber hinaus wurden bei den Evaluierungen Bereiche ermittelt, in denen LIFE+ verbessert werden sollte, damit der potenzielle europäische Mehrwert voll ausgeschöpft werden kann:

- bessere Setzung von Schwerpunkten und Prioritäten: Das Bottom-up-Konzept und die breit gefassten förderfähigen Aktionsbereiche lassen der Kommission wenig Möglichkeiten, die Nachfrage in hoch prioritären Bereichen zu stimulieren, insbesondere im LIFE-Teilbereich „Umweltpolitik und Verwaltungspraxis“ (dieser Teilbereich deckt auch die Klimapolitik ab);
- bessere Nutzung der Projektergebnisse und Know-how-Transfer: Kommunikations- und Netzwerktätigkeiten im Rahmen von LIFE-Projekten sind zwar obligatorisch, doch sollten die Weitergabe von bewährten Verfahren und der Aufbau von Kapazitäten für die Durchführung des EU-Besitzstands verstärkt werden;
- stärkere Synergien mit anderen EU-Fonds: Im Rahmen von LIFE+ wurden zwar viele Agrarumweltmaßnahmen erprobt, die anschließend in die Entwicklungsprogramme für den ländlichen Raum der Mitgliedstaaten aufgenommen wurden, doch gibt es noch Verbesserungsmöglichkeiten;
- Beseitigung von Hindernissen für Finanzierungstätigkeiten außerhalb der EU: Diese Hindernisse haben die Wirksamkeit des Programms bei der Erreichung einiger Umweltziele der EU vermindert.

Der Europäische Rechnungshof hat in einem 2009 veröffentlichten Sonderbericht festgestellt, dass das LIFE-Programm ordnungsgemäß verwaltet wird und im Laufe der Jahre kontinuierlich verbessert wurde.

1.5.4. Kohärenz mit anderen Finanzierungsinstrumenten sowie mögliche Synergieeffekte

Die Ex-post-, die Halbzeit- und die Ex-ante-Evaluierung ergaben, dass ohne LIFE+ nur ein sehr kleiner Teil der Projekte aus anderen EU-Fonds (hauptsächlich aus dem **Rahmenprogramm für Wettbewerbsfähigkeit und Innovation** und dem **Siebten Forschungsrahmenprogramm**) hätte finanziert werden können. Bei einigen Teilbereichen von LIFE+ wie beispielsweise „LIFE Information und Kommunikation“ bestehen praktisch keine alternativen Finanzierungsquellen.

Allerdings werden **marktorientierte Innovationen im privaten Sektor** offenbar bis zu einem gewissen Grad ebenso gut auch über andere Initiativen wie z. B. das künftige Programm Horizont 2020 gefördert. Bei Öko-Innovationen geht es aber nicht allein um die Entwicklung neuer Verbrauchsgüter und Technologien, die von ihrem Wesen her umweltfreundlicher und „grüner“ sind. Es geht auch darum, in der Gesamtwirtschaft bessere Praktiken und Konzepte zu entwickeln. Während Fällen von Marktversagen über andere EU-Fonds hinlänglich begegnet wird, ist dies bei institutionellen Mängeln nicht der Fall. Dies ist von besonderer Bedeutung für Tätigkeiten, die auf die Entwicklung politikorientierter und auf den öffentlichen Sektor ausgerichteter Lösungen für Umwelt- und Klimaprobleme abzielen, nur ein begrenztes oder gar kein Marktumsetzungspotential aufweisen und lediglich neue und kostenwirksamere Durchführungsmethoden fördern.

Infolgedessen wird das LIFE-Programm den Schwerpunkt stärker auf Innovationen, die auf den öffentlichen Sektor ausgerichtet sind, und auf Lösungen legen, die häufig am besten über öffentlich-private Partnerschaften umgesetzt werden. Desgleichen wird die Entwicklung CO₂-armer Technologien durch Unsicherheit und unzureichende Wissensweitergabe gehemmt. Neu entwickelte Technologien müssen in kleinem Maßstab erprobt werden. Während Marktumsetzung und großmaßstäbliche Lösungen verstärkt durch Horizont 2020 abgedeckt werden können, gibt es noch viele Möglichkeiten, die

Entwicklung von lokalen und auf den öffentlichen Sektor ausgerichteten Lösungen sowie von kleinmaßstäblichen, auf KMU ausgerichteten Technologien zu fördern, um KMU bei der Verbesserung ihrer Umwelt- und Klimabilanz zu helfen. LIFE ist diesen Herausforderungen traditionell dadurch begegnet, dass hochgradig wiederholbare, eher kleinmaßstäbliche (auch grenzübergreifende) Lösungen bereitgestellt wurden.

Es wird eine Zusammenarbeit mit dem künftigen Programm Horizont 2020 und dem Instrument für Wettbewerbsfähigkeit und KMU vorgesehen, um Synergien insbesondere in diesen Bereichen zu gewährleisten. Beispielsweise könnte vorgesehen werden, dass im Rahmen von Horizont 2020 entwickelte Ideen bei der Durchführung spezifischer EU-Rechtsvorschriften über ein LIFE-Projekt erprobt und demonstriert werden können. Auch könnte das LIFE-Programm Kapazitäten aufbauen und sensibilisieren, um die Umsetzung von Forschungsergebnissen zu fördern.

Das LIFE-Programm ist auch mit anderen EU-Fonds verknüpft, z. B. den kohäsionspolitischen Instrumenten (**ESF**, **EFRE**, **Kohäsionsfonds**), dem Fonds zur Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums (**ELER**) oder dem Europäischen Meeres- und Fischereifonds (**EMFF**). Das LIFE-Programm ergänzt diese Fonds, da es spezifische Arten von Tätigkeiten und Maßnahmen finanziert, mit denen in erster Linie Umwelt- und Klimavorteile erzielt werden sollen oder die zur Durchführung des Umwelt- und des Klimarechts erforderlich sind. LIFE fungiert somit als **Lückenfüller**. Insofern kann es zu einem der Hauptinstrumente der EU für die Finanzierung des Naturschutzes (in Bereichen, in denen die GAP keine wesentliche Rolle spielen kann) und des Umweltschutzes in den „weiter entwickelten Regionen“ werden, da diese Regionen nur begrenzt für die Prioritäten im Rahmen der neuen kohäsionspolitischen Instrumente in Betracht kommen.

Darüber hinaus wird das LIFE-Programm verstärkt als **Katalysator** und **Hebel** fungieren, indem es – z. B. über integrierte Projekte - zur Mobilisierung von Mitteln aus anderen EU-Fonds beiträgt. Zu diesem Zweck wird ein kohärenteres Konzept für das Zusammenwirken mit anderen Fonds benötigt. In der MFR-Mitteilung wurde eine strukturierte Verbindung geschaffen, indem im gemeinsamen strategischen Rahmen auf „integrierte Projekte“ Bezug genommen wurde. Diese strukturierte Verbindung für integrierte Projekte wird bei der Erstellung des gemeinsamen strategischen Rahmens ausgestaltet und kann einen Lenkungsausschuss sowie strukturierte Informationskanäle einschließen.

Die Kommission hat in der MFR-Mitteilung erklärt, sie wolle den Anteil klimabezogener Ausgaben am EU-Haushalt über die Politikbereiche hinweg vorbehaltlich der Ergebnisse der Folgenabschätzung auf mindestens 20 % anheben. Das Programm für Umwelt- und Klimapolitik (LIFE) wird zu diesem Ziel beitragen. In das LIFE-Programm wurde ein Teilprogramm „Klimapolitik“ mit eigenen Mitteln und klimaspezifischen Zielen sowie diesbezüglichen Ergebnisindikatoren aufgenommen.

1.6. Dauer der Maßnahme und ihrer finanziellen Auswirkungen

Vorschlag/Initiative mit **befristeter Geltungsdauer**

- Geltungsdauer: 1.1.2014 bis 31.12.2020
- Finanzielle Auswirkungen: 2014 bis 2023

Vorschlag/Initiative mit **unbefristeter Geltungsdauer**

- Umsetzung mit einer Anlaufphase von [Jahr] bis [Jahr],
- und anschließendem Vollbetrieb.

1.7. Vorgeschlagene Methode(n) der Mittelverwaltung⁵²

Direkte zentrale Verwaltung durch die Kommission

Indirekte zentrale Verwaltung durch Übertragung von Haushaltsvollzugsaufgaben an:

- Exekutivagenturen
- von den Gemeinschaften geschaffene Einrichtungen⁵³
- nationale öffentliche Einrichtungen bzw. privatrechtliche Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden
- Personen, die mit der Durchführung bestimmter Maßnahmen im Rahmen von Titel V des Vertrags über die Europäische Union betraut und in dem maßgeblichen Basisrechtsakt nach Artikel 49 der Haushaltsordnung bezeichnet sind

Geteilte Verwaltung mit Mitgliedstaaten

Dezentrale Verwaltung mit Drittstaaten

Gemeinsame Verwaltung mit internationalen Organisationen: Weitere Aufgaben können der EIB, dem EIF oder anderen Finanzinstituten, internationalen Organisationen, Einrichtungen, die im öffentlichen Auftrag tätig werden, oder Einrichtungen gemäß Artikel 185 der Verordnung (EG, Euratom) Nr. 1605/2002 übertragen werden.

Falls mehrere Methoden der Mittelverwaltung zum Einsatz kommen, ist dies unter „Bemerkungen“ näher zu erläutern.

⁵² Erläuterungen zu den Methoden der Mittelverwaltung und Verweise auf die Haushaltsordnung enthält die Website BudgWeb: http://www.cc.cec/budg/man/budgmanag/budgmanag_en.html

⁵³ Gemäß Artikel 185 der Haushaltsordnung.

2. VERWALTUNGSMASSNAHMEN

2.1. Monitoring und Berichterstattung

Bitte geben Sie an, wie oft und unter welchen Bedingungen diese Tätigkeiten erfolgen.

Bei der Halbzeitevaluierung wurden das derzeitige Monitoring und die derzeitige Evaluierung für weitgehend wirkungsvoll und effizient befunden. Allerdings sollte der Schwerpunkt stärker auf Ergebnisse gelegt werden. Infolgedessen knüpft der Monitoring-Rahmen an den für das derzeitige Instrument vorgeschlagenen Rahmen⁵⁴ an mit einer Gliederung in zwei Ebenen:

1. Monitoring der Outputs, Ergebnisse und Auswirkungen auf Projekt- und Programmebene

Die Leistung des Programms wird auf Projekt- und auf Programmebene überwacht.

Auf Projektebene wird – wie bisher auch – vorgeschrieben, dass den Projektvorschlägen Tabellen der erwarteten Outputs beigelegt werden. Anhand dieser Tabellen wird der Projektfortschritt überwacht. Die Output-Indikatoren werden gemäß den Indikatoren in Abschnitt 1.4.4 angeglichen, um den neuen Merkmalen des Programms Rechnung zu tragen. Die Output-Tabellen müssen aktualisiert und mit dem Halbzeit- und dem Schlussbericht erneut übermittelt werden.

Der Monitoring-Rahmen sieht Besuche aller Projekte (mindestens einmal im Jahr) sowie Besuche von Kommissionsbediensteten (mindestens einmal während der Projektlaufzeit) vor. Zu Beginn jedes Projekts wird ein Monitoring-Dossier in Form eines Kurzberichts angelegt, der eine Projektbeschreibung sowie eine Zusammenfassung der Maßnahmen und der erwarteten Outputs und Ergebnisse enthält. Die jährlichen Besuche des Monitoring-Teams erleichtern es, einen Überblick über die Projektdurchführung vor Ort zu gewinnen, so dass Probleme in einem frühen Stadium identifiziert werden können. Der Mittelempfänger erhält Rückmeldungen, damit er die Leistung des Projekts verbessert. Außerdem sind für die Projekte Berichte zu übermitteln, die eine detailliertere Bewertung der Fortschritte zur Begründung von Zahlungen gestatten.

Wie bisher auch muss für das Projekt zusammen mit dem Schlussbericht ein Plan für die Zeit nach LIFE übermittelt werden, der u. a. eine Liste von erwarteten Auswirkungen umfasst, anhand deren die Dauerhaftigkeit der Projektergebnisse bewertet wird. Die derzeitige Praxis von ex post erfolgenden Monitoring-Besuchen ausgewählter Projekte wird beibehalten.

Auf Programmebene werden in den mehrjährigen Arbeitsprogrammen spezifische thematische Prioritäten für die Laufzeit dieser Programme sowie spezifische Ziele für jede Priorität in jedem Bereich einschließlich der erwarteten Outputs (erwartete Zahl integrierter Projekte, durch LIFE-Projekte abgedeckter Teil von Natura 2000, von LIFE-Projekten erfasste Flussgebietseinheiten usw.) festgelegt. Am Ende jeder jährlichen Aufforderung zur Einreichung von Projektvorschlägen wird die Kommission prüfen, ob eine ausreichende Zahl von Projekten für einen gegebenen Aktionsbereich finanziert worden ist, und gegebenenfalls Anpassungen vornehmen, damit die Ziele des

⁵⁴ Vorgeschlagener Monitoring- und Evaluierungsrahmen für die LIFE+-Verordnung, GD Umwelt, 2007.

Arbeitsprogramms und die Halbzeitziele erreicht werden. Nach Abschluss jedes mehrjährigen Arbeitsprogramms werden thematische Berichte erstellt, in denen die wichtigsten Ergebnisse für einzelne Prioritäten zusammengefasst werden. Diese Berichte bilden auch die Grundlage für die Weiterverbreitung der Ergebnisse, die dann in die Ausarbeitung und Durchführung politischer Maßnahmen einfließen werden. Die jährliche Veranstaltung einer Konferenz für jedes Teilprogramm wird beibehalten.

Darüber hinaus werden eine Halbzeit- und eine Ex-post-Evaluierung des Programms durchgeführt.

2. Verfolgung von Ausgaben auf Projekt- und Programmebene

Um die positiven Nebeneffekte nachzuweisen, die beide Teilprogramme für spezifische Prioritäten wie Klimaschutz und Biodiversität erbringen können, und die Höhe der verfügbaren Ausgaben für diese Prioritäten während der gesamten Programmlaufzeit zu verdeutlichen, schließt der Monitoring-Rahmen auch die von den „Rio-Markern“ der OECD abgeleitete und in der MFR-Mitteilung festgelegte Methodik zur Verfolgung klima- und biodiversitätsbezogener Ausgaben ein.

Klimapolitik: Gemäß der MFR-Mitteilung muss die Einbindung der Klimapolitik in alle Politikbereiche sichtbar vollzogen werden und solide verankert sein und mit der klaren allgemeingültigen Verpflichtung einhergehen, diejenigen Programme auszuweisen, die Klimaschutz oder Energieeffizienz fördern, damit die EU eindeutig darlegen kann, welcher Anteil ihrer Ausgaben auf den Klimaschutz entfällt. Zu diesem Zweck soll ein gemeinsames Verfahren für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben angewendet werden.

Für die Verfolgung klimabezogener Ausgaben werden drei Kategorien angewendet, die sich auf eine OECD-Methode („Rio-Marker“) stützen: Ausgaben mit Klima als Hauptziel (zu 100 % angerechnet - ausschließlich klimabezogen); Ausgaben, bei denen Klima ein wichtiger Faktor, aber nicht das vorherrschende Ziel ist (zu 40 % angerechnet - stark klimabezogen); Ausgaben, die nicht auf Klimaziele bezogen sind (zu 0 % angerechnet - nicht klimabezogen).

Biodiversität: Die von der OECD eingeführten „Rio-Marker“, die von der Kommission bereits für externe Instrumente genutzt werden, werden in die bestehende Methodik für die Erfolgsmessung von EU-Programmen integriert. Sie werden auch dazu beitragen, die positiven Nebeneffekte der Ausgaben für Klimaschutz und biologische Vielfalt aufzuzeigen und die Vorteile der Klimaschutzausgaben für Maßnahmen im Rahmen von REDD+ (Reduktion von Emissionen aus Entwaldung und Waldschädigung in Entwicklungsländern) für die biologische Vielfalt hervorzuheben.

Auf Projektebene wird für die Verfolgung klima- und biodiversitätsbezogener Ausgaben die derzeitige Praxis, nach der in den Vorschlägen angegeben werden kann, ob das Projekt als klimabezogen angesehen werden könnte, um entsprechend den „Rio-Markern“ gezählt zu werden, dahingehend ausgeweitet, dass auch angegeben werden kann, ob das Projekt als biodiversitätsbezogen gelten könnte. Auf diese Weise könnten jedes Jahr die auf diese beiden Prioritäten bezogenen Ausgaben ermittelt werden.

Auf Programmebene werden die Schätzungen klima- und biodiversitätsbezogener Ausgaben gemäß den „Rio-Markern“ auf der Grundlage der mehrjährigen Arbeitsprogramme berechnet, in denen thematische Prioritäten für die Laufzeit dieser Programme festgelegt werden. Auf diese Weise könnte jährlich die ungefähre Höhe der auf

diese beiden Prioritäten bezogenen Ausgaben innerhalb des gesamten LIFE-Programms ermittelt werden.

2.2. Verwaltungs- und Kontrollsystem

Das LIFE-Programm wird direkt und zentral von der Kommission verwaltet mit teilweiser Übertragung an eine bestehende Exekutivagentur. Die Kommission wird vom Ausschuss für das LIFE-Programm für Umwelt- und Klimapolitik unterstützt, einem zweigegliederten Ausschuss mit unterschiedlichen Vorsitzen und unterschiedlicher Zusammensetzung, je nachdem ob die behandelten Themen unter das Teilprogramm „Umwelt“ oder das Teilprogramm „Klimapolitik“ fallen.

Die Hauptelemente des internen Kontrollsystems sind:

- die Finanzierungsabläufe, insbesondere die Ex-ante-Transaktionskontrollen,
- die während des Vergabeverfahrens durchgeführten Finanzkontrollen,
- die Finanz-, Rechnungslegungs- und sonstige Managementberichterstattung und
- Ex-post-Prüfungen vor Ort bei den Finanzhilfeempfängern. Die zu prüfenden Finanzhilfen werden entweder anhand einer risikobasierten Stichprobe (Feststellung und Berichtigung von Fehlern) oder einer repräsentativen Stichprobe (die dem Anweisungsbefugten ausreichende Gewähr für die Rechtmäßigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Vorgänge bietet) ausgewählt werden.

Die Kontrollstrategie berücksichtigt die Empfehlungen aus den Evaluierungen des Programms, die Berichte des internen Prüfers und den Sonderbericht des Rechnungshofs, die darauf abzielen, die Wirkung und den EU-Mehrwert des Programms zu steigern.

2.2.1. Ermittelte Risiken

Die ermittelten Risiken bei der Durchführung der Programme lassen sich überwiegend in die folgenden Kategorien einteilen:

- Unzureichende Koordinierung (mit der Exekutivagentur, anderen Geldgebern oder Finanzinstituten)
- Ineffizienter Einsatz von Verwaltungsressourcen (unzureichende Verhältnismäßigkeit der Anforderungen)
- Risiko des Fehlens einer klaren Abgrenzung der Zuständigkeiten bei der Verwaltung und der Kontrolle der an die Agentur übertragenen Aufgaben
- Risiko einer unzureichenden / ineffizienten Fokussierung der Mittelverwendung, Risiko einer zu starken Aufsplitterung der Mittel aufgrund eines größeren räumlichen oder thematischen Geltungsbereichs
- Fehler und Ineffizienz aufgrund der Komplexität der Vorschriften (z. B. Zuschussfähigkeit von Kosten), instabile(r) Rahmen, Prioritäten und Vorschriften für die thematischen Bereiche

- Mängel bei den Verwaltungs- und Kontrollsystemen auf Ebene der Generaldirektionen und der Exekutivagentur
- Eine Analyse der Risiken bei den verschiedenen Arten von Transaktionen würde folgende Einstufung (von hoher zu niedriger Risikoeinschätzung) ergeben: integrierte Projekte (neues Konzept, komplexe Verwaltung), maßnahmenbezogene Zuschüsse für kleinere traditionelle Projekte, Betriebskostenzuschüsse, Auftragsvergabe.
- Eine neue Projektart (integriertes Projekt) bringt neue Herausforderungen in Bezug auf Koordinierung und Zusammenarbeit, gemeinsame Nutzung von Ressourcen und Weitergabe von bewährten Verfahren und Fachkenntnissen mit sich.

2.2.2. *Vorgesehene Kontrollen*

Verwaltungsstruktur: Vereinfachung und Straffung

Es ist vorgesehen, einen Teil der Verwaltungsaufgaben für das Programm einer bestehenden Exekutivagentur zu übertragen. Die Agentur wird ihren eigenen Rahmen für die Finanzkontrolle an das neue Programm anpassen und auch eine Ex-post-Prüfstelle schaffen, die vom Anweisungsbefugten beaufsichtigt wird. Diese Prüfstelle unterliegt der Prüfung durch die interne Auditstelle der Exekutivagentur.

Um einheitliche Verwaltungs- und Kontrollsysteme zu gewährleisten, sollten die Generaldirektionen und die Exekutivagentur bewährte Verfahren und Kenntnisse austauschen. Für diesen Zweck werden Leitlinien herausgegeben und Schulungen abgehalten.

Die Generaldirektionen werden die Exekutivagentur beaufsichtigen und haben die Befugnis zur Übertragung von Zuständigkeiten sowie zur Kontrolle der Durchführung. Monitoring und Beaufsichtigung erfolgen auf drei Ebenen: politische/strategische Ebene, administrative Ebene sowie Management und operative Ebene. Eine Prüfung könnte auf Ebene der Agentur oder auf Ebene der Empfänger vorgesehen werden.

Intensität und Art der Kontrollen im Verhältnis zum Risiko

Auftragsvergabe: Ex-ante-Prüfung und Monitoring aller Dossiers

Projekte:

- Projektauswahl / Evaluierung / Verhandlung: präventive Prüfung aller Dossiers, gegebenenfalls mit Unterstützung externer Sachverständiger;

- Projektdurchführung im Wege von Finanzhilfen: Monitoring zwecks Prävention und Aufdeckung, Vor-Ort-Besuche bei jedem Projekt mindestens einmal während seiner Laufzeit.

- Vor der Schlusszahlung: Kontrollen zwecks Aufdeckung und Korrektur, Aktenprüfung aller Dossiers, auch unter umfassendem Rückgriff auf Bescheinigungen externer Prüfungen.

Jedes Jahr werden für die Finanzhilfen Ex-post-Kontrollen vor Ort vorgenommen. Darüber hinaus wird eine neue Art Prüfungen, die „Aktenprüfung“, für Verwaltungskontrollen ohne Vor-Ort-Besuch eingeführt.

Überprüfung der Strategie

Die Strategie wird überprüft, indem die Repräsentativität der ausgewählten Stichprobengrundgesamtheit, die Prüfungen und Kontrollen zu unterziehen ist, verbessert wird.

Kosten und Nutzen von Kontrollen

Historische Daten: Die Kosten der Kontrollen für im Rahmen von LIFE+ verwaltete Finanzhilfen im Jahr 2010 beliefen sich auf schätzungsweise 7,6 Mio. EUR mit folgender Aufschlüsselung:

- Auswahl: 0,6 Mio. EUR
- Projektverwaltung: 4,5 Mio. EUR
- Ex-ante-Kontrollen vor Ort: 1,8 Mio. EUR
- Bescheinigungen externer Prüfungen: 0,1 Mio. EUR
- Ex-post-Prüfungen : 0,6 Mio. EUR

Dieser Betrag macht 3,5 % des im Jahr 2010 für Finanzhilfen insgesamt gezahlten Betrags aus.

Das Risiko von Nichtkonformitäten wurde im jährlichen Tätigkeitsbericht für 2010 auf 2,5 % des insgesamt für Finanzhilfen gezahlten Betrags und weniger als 2 % der gesamten Haushaltsmittel für die Aktivität beziffert.

Die Kontrollkosten dürften im gesamten Zeitraum leicht auf 7,5 Mio. EUR zurückgehen mit folgender Aufschlüsselung im Jahr 2020:

- Auswahl: 0,5 Mio. EUR
- Projektverwaltung: 4 Mio. EUR
- Ex-ante-Kontrollen vor Ort: 1,5 Mio. EUR
- Bescheinigungen externer Prüfungen: 0,5 Mio. EUR
- ex Ex-post-Prüfungen: 1 Mio. EUR

Das erwartete Risiko von Nichtkonformitäten dürfte aufgrund von zwei Faktoren zurückgehen:

- Umstellung auf umfassenden Rückgriff auf Bescheinigungen externer Prüfungen, durch den die Fehlerquote um 10 % sinken dürfte,
- Begrenzung der Zuschussfähigkeit von Personalkosten auf eigens für das Projekt eingestellte Mitarbeiter.

Die Personalkosten machen 30 % der Kosten und fast 50 % der Fehler aus. Werden die zuschussfähigen Personalkosten durch diese Maßnahme halbiert, so dürften auch die wahrscheinlichen Fehler auf die Hälfte zurückgehen. Die Zeit, die von zusätzlichen Mitarbeitern für ein Projekt aufgewendet wird, ist leichter zu ermitteln als bei ständigem Personal, das in der Regel an mehreren Maßnahmen gleichzeitig arbeitet. Es ist davon auszugehen, dass die Quote von Nichtkonformitäten um mindestens 5 % abnehmen wird.

Während die nominalen Kontrollkosten von 7,6 auf 7,5 Mio. EUR zurückgehen werden, dürfte die Fehlerquote um 40 % abnehmen, was eine Verringerung von 2,6 % auf 1,6 % des insgesamt für Finanzhilfen gezahlten Betrags bedeutet.

Das Ziel der internen Kontrolle für das LIFE-Programm bestünde darin, die verbleibende Fehlerquote (nach Berichtigungen) auf eine Spanne zwischen den erwarteten 1,6 % und der vom Rechnungshof vorgegebenen Wesentlichkeitsschwelle von 2 % zu begrenzen.

2.3. Prävention von Betrug und Unregelmäßigkeiten

Bitte geben Sie an, welche Präventions- und Schutzmaßnahmen vorhanden oder vorgesehen sind.

Die Empfänger der Finanzhilfen sind in erster Linie lokale, regionale und nationale Behörden, außerdem NRO, Großunternehmen, KMU, Hochschulen, Forschungsinstitute u. a.

Die Vorschläge werden auf der Grundlage von Professionalität der Empfänger, finanzieller Stabilität und anderen in der Rechtsgrundlage vorgegebenen Kriterien ausgewählt.

Während des Auswahlverfahrens wird ein Frühwarnsystem angewendet, um mögliche Risiken, die mit potenziellen Empfängern zentral verwalteter Finanzhilfen verbunden sein könnten, zu identifizieren.

Zur Vermeidung von Doppelfinanzierungen wird zur Projektliste eine dienststellenübergreifende Konsultation durchgeführt, und das Risiko einer Doppelfinanzierung ist eines der Kriterien für die Auswahl der Projekte, die vor Ort einer Ex-Post-Prüfung unterzogen werden.

Für die Projektmanager werden vor Ort Schulungen über die verschiedenen Phasen des Projektmanagementzyklus abgehalten, in denen auf spezifische Management- und finanzielle Erfordernisse eingegangen wird. Zur Lösung spezieller Fragen sind direkte Kontakte mit den Projekt- und Finanzbeauftragten in der Kommission möglich.

Die wesentlichen Anforderungen in der Finanzhilfevereinbarung werden den Empfängern bei Vor-Ort-Besuchen und auf Koordinierungssitzungen angemessen erläutert.

Für die Ex-post-Prüfer werden Informationssitzungen über die Betrugspraktiken organisiert, die bei einer Vor-Ort-Prüfung von Finanzausweisen festgestellt werden könnten.

Die Ex-post-Prüfer identifizieren und bewerten die Risiken von gefälschten Finanzausweisen und reagieren auf einen bei einer Vor-Ort-Prüfung von Finanzausweisen festgestellten Betrugsfall oder vermuteten Betrugsfall in angemessener Weise, in dem sie dem OLAF Meldung erstatten. Sie nutzen insbesondere alle relevanten IT-Tools. Die Ergebnisse der Ex-post-Kontrollen werden bei der Bewertung und Konzipierung der Kontrollsysteme berücksichtigt.

Die Regeln für die Zuschussfähigkeit von Kosten werden vereinfacht, insbesondere für die besonders problematischen Kategorien wie Personalkosten und Mehrwertsteuer.

Für die Zwischen- und Schlusszahlungen werden Prüfbescheinigungen verlangt.

Zwischen dem Management und dem OLAF ist eine Zusammenarbeit (Schulung oder Information) vorgesehen.

Das Prüfmodul in ABAC wird auf dem neuesten Stand gehalten und in vollem Umfang zur Verhinderung/Feststellung/Berichtigung von Doppelfinanzierung genutzt.

Es könnten Monitoring-Teams eingesetzt werden, die die verschiedenen Phasen der Projektdurchführung vor Ort überwachen.

In der Rechtsgrundlage wird das Recht des OLAF auf Zugang zu allen relevanten Informationen ausdrücklich genannt.

Zusätzlich zur Anwendung aller in den Rechtsvorschriften vorgesehenen Kontrollmechanismen werden GD Umwelt und GD Klimapolitik eine Betrugsbekämpfungsstrategie im Einklang mit der am 24. Juni 2011 angenommenen neuen Betrugsbekämpfungsstrategie der Kommission (CAFS) anwenden, um unter anderem sicherzustellen, dass ihre internen Kontrollen zur Betrugsbekämpfung vollständig an die CAFS angeglichen sind und ihr Konzept für das Betrugsrisikomanagement darauf ausgerichtet ist, Bereiche mit Betrugsrisiko zu identifizieren und eine angemessene Reaktion zu ermöglichen. Erforderlichenfalls werden Vernetzungsgruppen und geeignete IT-Tools geschaffen, um Betrugsfälle beim LIFE-Programm zu untersuchen. Das Betrugsrisiko wird beim Risikomanagement berücksichtigt.

Die Generaldirektionen haben einen Betrugssicherheitsbeauftragten für das Betrugsverhütungs- und -aufdeckungsnetzwerk benannt, der an den relevanten Netzwerken/Arbeitsgruppen von Gruppen von Generaldirektionen teilnehmen wird. Die Generaldirektionen werden ihre Mitarbeiter für potenzielle Betrugsfälle sensibilisieren und für die Meldung von Betrugsfällen Informationen über zuständige Behörden und Verfahren verbreiten.

3. GESCHÄTZTE FINANZIELLE AUSWIRKUNGEN DES VORSCHLAGS/DER INITIATIVE

3.1. Betroffene Rubriken(en) des mehrjährigen Finanzrahmens und Ausgabenlinie(n)

- Bestehende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer [Bezeichnung.....]	GM/NGM ⁽⁵⁵⁾	von EFTA-Ländern ⁵⁶	von Bewerberländern ⁵⁷	von Drittländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der

⁵⁵ GM = Getrennte Mittel / NGM = Nicht getrennte Mittel.

⁵⁶ EFTA: Europäische Freihandelsassoziation.

						Haushaltsordnung
Rubrik 2: nachhaltiges Wachstum – natürliche Ressourcen	Umwelt und Klimapolitik	GM	JA	JA	NEIN	NEIN

- Neu zu schaffende Haushaltslinien

In der Reihenfolge der Rubriken des mehrjährigen Finanzrahmens und der Haushaltslinien

Rubrik des mehrjäh- rigen Finanz- rahmens	Haushaltslinie	Art der Ausgaben	Finanzierungsbeiträge			
	Nummer Rubrik 2	GM/NGM	von EFTA- Ländern	von Bewerber- ländern	von Dritt- ländern	nach Artikel 18 Absatz 1 Buchstabe aa der Haushaltsordnung
2	07 03 80 01 – Umwelt neues LIFE-Programm (operative Ausgaben)	GM	JA	JA	JA	NEIN
2	07 03 80 02 – Klimapolitik neues LIFE- Programm (operative Ausgaben) (oder neue Nomenklatur unter einem spezifischen Haushaltstitel)	GM	JA	JA	JA	NEIN
2	07 01 04 02 - Umwelt neues LIFE-Programm (Verwaltungsausgaben)	NGM	JA	JA	JA	NEIN
2	07 01 04 06 – Klimapolitik neues LIFE- Programm (Verwaltungsausgaben) (oder neue Nomenklatur unter einem spezifischen Haushaltstitel)	NGM	JA	JA	JA	NEIN

3.2. Geschätzte Auswirkungen auf die Ausgaben

3.2.1. Übersicht

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens:	2	Nachhaltiges Wachstum: Natürliche Ressourcen
---	----------	---

GD: CLIMA + ENV			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 und folgende	INSGESAMT
• Operative Mittel											
07 03 80 01 (neuer Haushaltsposten)	Verpflichtungen	(1)	291,500	314,250	341,250	371,000	404,250	437,750	420,500		2580,500
Teil ENV	Zahlungen	(2)	22,238	155,963	151,764	249,364	265,615	296,415	361,226	1 077,916	2580,500
XX 03 80 02 (neuer Haushaltsposten)	Verpflichtungen	(1a)	98,700	106,800	115,400	124,500	133,200	142,800	136,700		858,100
(oder neue Nomenklatur unter einem spezifischen Haushaltstitel)	Zahlungen	(2a)	13,845	60,140	59,596	94,411	101,872	105,185	138,201	284,850	858,100
Teil CLIMA											
Aus der Dotation von Teilprogrammen finanzierte Verwaltungsausgaben⁵⁸											
07 01 04 02 (neuer Haushaltsposten)		(3)	19,000	22,500	23,250	22,000	18,000	14,500	13,750		133,000
Teil ENV-											

⁵⁸ Ausgaben für technische und administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

GD: CLIMA + ENV			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021 und folgende	INSGESAMT
XX 01 04 06 (neuer Haushaltsposten) (oder neue Nomenklatur unter einem spezifischen Haushaltstitel)			4,800	5,450	6,100	6,500	7,550	7,950	8,050		46,400
Teil CLIMA											
Mittel INSGESAMT für GD ENV	Verpflichtungen		310,500	336,750	364,500	393,000	422,250	452,250	434,250		2 713,500
	Zahlungen		41,238	178,463	175,014	271,364	283,615	310,915	374,976	1 077,916	2 713,500
Mittel INSGESAMT für GD CLIMA	Verpflichtungen		103,500	112,250	121,500	131,000	140,750	150,750	144,750		904,500
	Zahlungen		18,645	65,590	65,696	100,911	109,422	113,135	146,251	284,850	904,500

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)	390,200	421,050	456,650	495,500	537,450	580,550	557,200		3 438,600
	Zahlungen	(5)	36,083	216,103	211,360	343,775	367,487	401,600	499,427	1 362,766	3 438,600
• Aus der Dotation von Teilprogrammen finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)	23,800	27,950	29,350	28,500	25,550	22,450	21,800		179,400
Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 2 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	=4+ 6	414,000	449,000	486,000	524,000	563,000	603,000	579,000		3 618,000
	Zahlungen	=5+ 6	59,883	244,053	240,710	372,275	393,037	424,050	521,227	1 362,766	3 618,000

Wenn der Vorschlag/die Initiative mehrere Rubriken betrifft:

• Operative Mittel INSGESAMT	Verpflichtungen	(4)									
------------------------------	-----------------	-----	--	--	--	--	--	--	--	--	--

	Zahlungen	(5)									
• Aus der Dotation von Teilprogrammen finanzierte Verwaltungsausgaben INSGESAMT		(6)									
Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 4 des mehrjährigen Finanzrahmens (Referenzbetrag)	Verpflichtungen	=4+ 6									
	Zahlungen	=5+ 6									

Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens:	5⁵⁹	„Rubrik 5“ Verwaltungsausgaben
---	-----------------------	---------------------------------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

GD ENV & CLIMA		2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020		INSGESAMT
• ENV Personalausgaben (Mio. EUR)		9,184	9,320	9,528	9,871	10,082	10,285	10,564		68,834
• CLIMA Personalausgaben (Mio. EUR)		3,175	3,222	3,575	3,792	4,020	4,100	4,180		26,064
INSGESAMT Personalausgaben (Mio. EUR)		12,359	12,542	13,103	13,663	14,102	14,385	14,744		94,898
• ENV Sonstige Verwaltungsausgaben		0,392	0,400	0,409	0,417	0,425	0,434	0,442		2,919
• CLIMA Sonstige Verwaltungsausgaben		0,173	0,177	0,194	0,199	0,202	0,220	0,224		1,389
INSGESAMT Sonstige Verwaltungsausgaben (Mio. EUR)		0,565	0,577	0,603	0,616	0,627	0,654	0,666		4,308
GD ENV & CLIMA INSGESAMT	Mittel	12,924	13,119	13,706	14,279	14,729	15,039	15,410		99,206

Mittel INSGESAMT unter RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	(Verpflichtungen insg. = Zahlungen insg.)	12,924	13,119	13,706	14,279	14,729	15,039	15,410	99,206
---	---	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

		Jahr 2014⁶⁰	Jahr 2015	Jahr 2016	Jahr 2017	Jahr 2018	Jahr 2019	Jahr 2020	Jahr 2021 und folgende	INSGESAMT

⁵⁹ Beträge und Anlastung werden gegebenenfalls nach Maßgabe der Ergebnisse der vorgesehenen Externalisierung zur Exekutivagentur angepasst.

⁶⁰ Das Jahr N ist das Jahr, in dem mit der Umsetzung des Vorschlags/der Initiative begonnen wird.

Mittel INSGESAMT unter RUBRIKEN 1 bis 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	Verpflichtungen	426,924	462,119	499,706	538,279	577,729	618,039	594,410	-	3 717,206
	Zahlungen	72,807	257,172	254,416	386,554	407,766	439,089	536,637	1 362,766	3 717,206

3.2.2. Geschätzte Auswirkungen auf die operativen Mittel

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine operativen Mittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden operativen Mittel benötigt:

Mittel für Verpflichtungen, in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Ziele und Ergebnisse			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
↓										
ERGEBNISSE										

		Art der Ergebnisse ⁶¹	Durchschnittskosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Anzahl	Kosten	Gesamtzahl	Gesamtkosten
EINZELZIEL Nr. 1⁶² - Umwelt und Ressourceneffizienz																			
- Ergebnis	IP ⁶³	9,481	5	42,5	7	62,5	10	92,5	12	112,5	13	127,5	15	150	15	142,5	77	730	
- Ergebnis	Trad. ⁶⁴	1,5	44	66,25	39	58,75	28	41,75	34	35,25	24	36,50	22	33,25	21	30,75	202	302,50	
- Ergebnis	Auftr. ⁶⁵	0,282	68	19,25	72	20,35	74	20,90	78	22	82	23,10	84	23,65	88	24,75	546	154	
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 1				117	128	118	141,60	112	155,15	114	169,75	119	187,10	121	206,90	123	198,00	825	1186,50

⁶¹ Ergebnisse sind Produkte, die geliefert, und Dienstleistungen, die erbracht werden (z.B.: Austausch von Studenten, gebaute Straßenkilometer...).

⁶² Wie in Ziffer 1.4.2. („Einzelziele...“) beschrieben.

⁶³ Integrierte Projekte

⁶⁴ Traditionelle Projekte

⁶⁵ Auftragsvergabe

Ziele und Ergebnisse			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT
↓										

ERGEBNISSE

EINZELZIEL Nr. 2- Biodiversität

- Ergebnis	IP	10	3	30	4	40	6	60	8	80	10	100	10	100	10	100	51	510
- Ergebnis	Trad.	1,5	60	89,50	58	87,00	52	78,00	46	69,50	43	65,00	51	76,25	44	66,50	355	531,75
- Ergebnis	Auftr.	0,282	15	4,20	16	4,44	18	4,56	17	4,80	18	5,04	18	5,16	19	5,40	119	33,60
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 2			78	123,70	78	131,44	74	142,56	71	154,30	71	170,04	79	181,41	73	171,90	525	1075,35

EINZELZIEL Nr. 3- Verwaltungspraxis im Umweltbereich

- Ergebnis	Nat.	1,25	3	3,25	5	6	6	8	8	10	8	10	12	15	12	15	54	67,25
- Ergebnis	Umw.	1,28	11	14	9	11,754	9	11,75	9	11,75	9	11	6	7,75	6	7,5	59	75,50
- Ergebnis	NRO	0,300	36	11	37	11,25	38	11,25	40	12	41	12,25	42	12,5	44	13,25	278	83,5
- Ergebnis	Auftr.	0,282	41	11,55	43	12,21	44	12,54	47	13,20	49	13,86	50	14,19	53	14,85	328	92,40
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 3			91	39,80	94	41,21	98	43,54	104	46,95	107	47,11	111	49,44	115	50,60	720	318,65

EINZELZIEL Nr. 4- Klimaschutz

- Ergebnis	Projekt	2,271	13	28,50	14	31,800	11	24,00	12	26,50	13	29,50	14	32,00	13	29,50	90	201,800
- Ergebnis	IP	5,746	0	0	0	0	2	11,00	2	11,30	2	11,50	2	11,80	2	12,00	10	57,60
- Ergebnis	Auftr.	0,282	57	16,00	57	16,20	60	17,00	64	18,20	67	19,00	73	20,50	71	20,00	449	126,90
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 4			70	44,50	71	48,00	73	52,00	78	56,00	82	60,00	89	64,30	86	61,50	549	386,30

Ziele und Ergebnisse			2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGESAMT								
↓																		
ERGEBNISSE																		
EINZELZIEL Nr. 5- Anpassung an den Klimawandel																		
- Ergebnis	Projekt	2,254	16	36,500	18	40,000	14	32,500	16	35,600	17	39,200	19	43,200	17	39,000	117	266,000
- Ergebnis	IP	5,746	0	0	0	0	2	11,000	2	11,300	2	11,500	2	11,800	2	12,000	10	57.600
- Ergebnis	Auftr.	0,282	28	8,000	28	8,000	30	8,500	32	9,100	33	9,300	33	9,300	37	10,500	221	62.700
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 5			44	44.500	46	48,000	46	52,000	50	56,000	52	60,000	54	64,300	56	61,500	348	386,300
EINZELZIEL Nr. 6- Verwaltungspraxis im Klimabereich																		
- Ergebnis	Projekt	1,132	4	4,000	4	4,700	5	5,300	5	5,500	5	6,000	6	6,500	6	6,500	35	38,500
- Ergebnis	Auftr.	0,282	9	2,500	10	2,800	10	2,800	11	3,000	11	3,200	12	3,400	10	2,900	73	20,600
- Ergebnis	NRO	0,565	6	3,200	6	3,300	6	3,300	7	4,000	7	4,000	8	4,300	8	4,300	48	26,400
Zwischensumme für Einzelziel Nr. 6			19	9.700	20	10,800	21	11,400	23	12,500	23	13,200	26	14,200	24	13,700	156	85,500
GESAMTKOSTEN			419	390,20	428	421,05	424	456,65	440	495,50	454	537,45	480	580,55	477	557,20	3,122	3438,6

3.2.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Verwaltungsmittel

3.2.3.1. Übersicht

- Für den Vorschlag/die Initiative werden keine Verwaltungsmittel benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative werden die folgenden Verwaltungsmittel benötigt:

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	INSGE- SAMT
ENV Personalausgaben	9,184	9,320	9,528	9,871	10,082	10,285	10,564	68,834
CLIMA Personalausgaben	3,175	3,222	3,575	3,792	4,020	4,100	4,180	26,064
ENV Sonstige Verwaltungsaus- gaben	0,392	0,400	0,409	0,417	0,425	0,434	0,442	2,919
CLIMA Sonstige Verwaltungsaus- gaben	0,173	0,177	0,194	0,199	0,202	0,220	0,224	1,389
Zwischensumme RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	12,924	13,119	13,706	14,279	14,729	15,039	15,410	99,206

Außerhalb der RUBRIK 5⁶⁶ des mehrjährigen Finanzrahmens								
ENV Sonstige Verwaltungsaus- gaben	19,000	22,500	23,250	22,000	18,000	14,500	13,750	133,000
CLIMA Sonstige Verwaltungsaus- gaben	4,800	5,450	6,100	6,500	7,550	7,950	8,050	46,400
Zwischensumme der Mittel außerhalb der RUBRIK 5 des mehrjährigen Finanzrahmens	23,800	27,950	29,350	28,500	25,550	22,450	21,800	179,400

INSGESAMT	36,724	41,069	43,056	42,779	40,279	37,489	37,210	278,606
------------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	---------------	----------------

⁶⁶ Ausgaben für technische und/oder administrative Unterstützung und Ausgaben zur Unterstützung der Umsetzung von Programmen bzw. Maßnahmen der EU (vormalige BA-Linien), indirekte Forschung, direkte Forschung.

3.2.3.2. Geschätzter Personalbedarf

- Für den Vorschlag/die Initiative wird kein Personal benötigt.
- Für den Vorschlag/die Initiative wird das folgende Personal benötigt:

Schätzung in ganzzahligen Werten (oder mit höchstens einer Dezimalstelle)

	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020
• Im Stellenplan vorgesehene Planstellen (Beamte und Bedienstete auf Zeit)							
07 01 01 01 01 ENV (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission)	64,0	64,0	64,0	65,0	65,0	65,0	65,0
XX 01 01 01 02 CLIMA (am Sitz und in den Vertretungen der Kommission) (oder neue Nomenklatur unter einem spezifischen Haushaltstitel)	21,0	21,0	23,0	24,0	25,0	25,0	25,0
XX 01 01 02 (in den Delegationen)							
XX 01 05 01 (indirekte Forschung)							
10 01 05 01 (direkte Forschung)							
• Externes Personal (in Vollzeitäquivalenten = FTE)⁶⁷							
07 01 02 01 ENV (AC, INT, ANS der Globaldotation)	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	8,0	9,0
XX 01 02 02 CLIMA (AC, INT, ANS der Globaldotation) (oder neue Nomenklatur unter einem spezifischen Haushaltstitel)	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0	5,0
XX 01 02 02 (AC, AL, JED, INT und ANS in den Delegationen)							
XX 01 04 yy ⁶⁸							
- am Sitz ⁶⁹							
in den Delegationen							
XX 01 05 02 (AC, INT, ANS der indirekten Forschung)							
10 01 05 02 (AC, INT, ANS der direkten Forschung)							
Sonstige Haushaltslinien (bitte angeben)							
INSGESAMT	98,0	98,0	100,0	102,0	103,0	103,0	104,0

XX steht für den jeweiligen Haushaltstitel bzw. Politikbereich.

Der Personalbedarf wird durch der Verwaltung der Maßnahme zugeordnetes Personal der GD oder GD-interne Personalumsetzung gedeckt. Hinzu kommen etwaige zusätzliche Mittel für Personal, die der für die Verwaltung der Maßnahme zuständigen GD nach Maßgabe der verfügbaren Mittel im

⁶⁷ AC= Vertragsbediensteter, INT= Leiharbeitskraft ("Interimaire"), JED= Junger Sachverständiger in Delegationen, AL= örtlich Bediensteter, ANS= Abgeordneter Nationaler Sachverständiger.

⁶⁸ Teilobergrenze für aus den operativen Mitteln finanziertes externes Personal (vormalige BA-Linien).

⁶⁹ Insbesondere für die Strukturfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und den Europäischen Fischereifonds (EFF).

Rahmen der jährlichen Mittelzuweisung zugeteilt werden. Beträge und Anlastung werden nach Maßgabe der Ergebnisse der vorgesehenen Externalisierung zur Exekutivagentur angepasst.

Beschreibung der auszuführenden Aufgaben:

Beamte und Zeitbedienstete	
Externes Personal	

3.2.4. *Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen*

- Der Vorschlag/die Initiative ist mit dem derzeitigen mehrjährigen Finanzrahmen vereinbar.
- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Anpassung der betreffenden Rubrik des mehrjährigen Finanzrahmens.

Bitte erläutern Sie die erforderliche Anpassung unter Angabe der einschlägigen Haushaltslinien und der entsprechenden Beträge.

Entfällt.

- Der Vorschlag/die Initiative erfordert eine Inanspruchnahme des Flexibilitätsinstruments oder eine Änderung des mehrjährigen Finanzrahmens⁷⁰.

Bitte erläutern Sie den Bedarf unter Angabe der einschlägigen Rubriken und Haushaltslinien sowie der entsprechenden Beträge.

Entfällt

3.2.5. *Finanzierungsbeteiligung Dritter*

- Der Vorschlag/die Initiative sieht keine Kofinanzierung durch Dritte vor.
- Der Vorschlag/die Initiative sieht folgende Kofinanzierung vor:

Mittel in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

	Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3	Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen			Insgesamt
Geldgeber / kofinanzierende Organisation								
Kofinanzierung INSGESAMT								

⁷⁰

Siehe Nummern 19 und 24 der Interinstitutionellen Vereinbarung.

3.3. Geschätzte Auswirkungen auf die Einnahmen

- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich nicht auf die Einnahmen aus.
- Der Vorschlag/die Initiative wirkt sich auf die Einnahmen aus, und zwar
 - auf die Eigenmittel
 - auf die sonstigen Einnahmen

in Mio. EUR (3 Dezimalstellen)

Einnahmenlinie:	Für das laufende Haushaltsjahr zur Verfügung stehende Mittel	Auswirkungen des Vorschlags/der Initiative ⁷¹					Bei längerer Dauer (Ziff. 1.6.) bitte weitere Spalten einfügen		
		Jahr N	Jahr N+1	Jahr N+2	Jahr N+3				
Artikel									

Bitte geben Sie für die sonstigen zweckgebundenen Einnahmen die einschlägigen Ausgabenlinien an.

Entfällt.

Bitte geben Sie an, wie die Auswirkungen auf die Einnahmen berechnet werden.

Entfällt.

⁷¹ Bei den traditionellen Eigenmitteln (Zölle, Zuckerabgaben) sind die Beträge netto, d.h. abzüglich 25 % für Erhebungskosten, anzugeben.